

Bestimmungen für die Durchführung der Prüfungen in den staatlich anerkannten Fachweiterbildungen für Pflegefachkräfte im Land Bremen

In diesen Bestimmungen wird die Durchführung der Prüfungen in den staatlich anerkannten Fachweiterbildungen entsprechend des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 27.03.2007 und der geltenden Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte vom 03.12.2016 (letzte Änderung) geregelt. Die Durchführungsbestimmungen folgen den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes und der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung. Sie sind gedacht als Arbeitshilfe und Erläuterung bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen in den staatlich anerkannten Fachweiterbildungen in der Pflege im Land Bremen.

Für alle Prüfungen, Modul- und Abschlussprüfung, gilt, dass Menschen mit Behinderungen die Teilnahme an den Prüfungen ermöglicht wird unter Bedingungen, die eine angemessene und vergleichbare Leistungserbringung ermöglicht.

Inhalt

Durchführungsbestimmungen:	Seite 1
- Modulprüfungen	Seite 2
- Abschlussprüfung	Seite 6
- Weiterbildungsbezeichnung / Schlussbestimmungen	Seite 14
- Anlage 1 (Anrechnung von Weiterbildungszeiten)	Seite 15
Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 27.03.2007	Seite 16
Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte vom 03.12.2016	Seite 19

A. Modulprüfungen

Jedes entsprechend der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte („WPVVO Pflege“) durchgeführte Modul endet mit einer Modulprüfung.

Die Zulassung zu den Modulen und zur Modulprüfung sowie die Durchführung der Modulprüfung obliegen der Weiterbildungsstätte.

A. 1. Zulassung zur Modulprüfung

Zu den **Grundmodulen** können entsprechend der Berufsgesetze examinierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Kinderpflegerinnen und -pfleger, Altenpflegerinnen und -pfleger und Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger zugelassen werden. Kranken- bzw. Kinderkrankenschwestern oder Kranken- bzw. Kinderkrankenpfleger sind dem gleichgestellt. Zu den Grundmodulen können von der Weiterbildungsstätte auch Angehörige anderer Berufsgruppen zugelassen werden, die an den Modulprüfungen teilnehmen können, ohne hiermit eine Zugangsberechtigung zu den Fachmodulen oder zur Abschlussprüfung zu erwerben.

Die Zulassung zu den **Fachmodulen** erfordert den Nachweis einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit in der Pflege und in den verschiedenen Fachweiterbildungen einen der folgenden Berufsabschlüsse:

WB-Richtung \ Beruf	Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger	Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. -pfleger	Altenpflegerin bzw. -pfleger	Heilerziehungspflegerin bzw. -pfleger
Intensivpflege und Anästhesie	✓	✓		
Onkologie	✓	✓	✓	
OP-Dienst	✓	✓		
Psychiatrie	✓	✓	✓	✓
Leitungsaufgaben in der Pflege	✓	✓	✓	
Gerontologie und Gerontopsychiatrie	✓	✓	✓	
Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie		✓		
Hygiene und Infektionsprävention	✓	✓	✓	
Komplementäre Pflege	✓	✓	✓	
Notfallpflege	✓	✓		

Um zur Modulprüfung zugelassen zu werden, müssen die Teilnehmenden den theoretischen Unterricht und den berufspraktischen Anteil mindestens entsprechend der zeitlichen Anforderungen, wie sie in den jeweiligen Modulbeschreibungen in den Anlagen zur Verordnung vorgesehen sind, wahrgenommen haben. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von den Teilnehmenden an der Weiterbildung nicht zu vertretenden Gründen, können als **Fehlzeiten** von der Weiterbildungsstätte anerkannt werden, wenn sie nicht mehr als 10 % der Stunden des theoretischen Anteils und bis zu 10 % des berufspraktischen Anteils ausmachen. Die Senatorin für Wissenschaft,

Gesundheit und Verbraucherschutz kann auf Antrag darüber hinaus eine Anrechnung von Fehlzeiten genehmigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Weiterbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Neben dem Antrag der Betroffenen ist eine positive Stellungnahme der Weiterbildungsstätte hierfür erforderlich.

Die **Anrechnung** anderer Fort- oder Weiterbildungen auf einen Teil des Moduls ist nicht zulässig.

A. 2. Abnahme der Modulprüfung

Die Modulprüfungen werden eigenständig von den Weiterbildungsstätten durchgeführt.

A. 3. Formen der Modulprüfung

Die Form der jeweiligen Modulprüfung ist in den Anlagen der Verordnung eindeutig festgelegt als schriftliche, praktische oder mündliche Prüfung.

- Eine **schriftliche Prüfung** kann als Aufsichtsarbeit von 90 Minuten Dauer oder als Hausarbeit vorgesehen sein.
- Eine **praktische Prüfung** in einer Praxissituation hat eine Dauer von mindestens 60 Minuten bis höchstens 180 Minuten Dauer mit einem Reflektionsgespräch.
- Eine **mündliche Prüfung** hat eine Dauer von 30 Minuten.

A. 4. Benotung

Bei den **Grundmodulen** wird bei Bestehen der Prüfung bescheinigt, dass das Modul erfolgreich bestanden wurde. Die Weiterbildungsstätte kann eine Note vergeben. Dies ist aber nicht notwendig für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Bei den **Fachmodulen** ist eine Benotung notwendig. Diese orientiert sich an den Regeln für die Abschlussprüfung:

Note		Beschreibung
„sehr gut“	1	Die Leistung entspricht den Anforderungen im besonderen Maße.
„gut“	2	Die Leistung entspricht den Anforderungen voll.
„befriedigend“	3	Die Leistung entspricht im allgemeinen den Anforderungen.
„ausreichend“	4	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.
„mangelhaft“	5	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Sie lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
„ungenügend“	6	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Es werden dabei nur die genannten Noten vergeben, also keine Teilnoten. Eine differenzierte Kommentierung der Noten für die Teilnehmenden des Weiterbildungsmoduls ist natürlich möglich und erwünscht, sollte aber nicht auf einer Bescheinigung der Weiterbildungsstätte über das Bestehen des Moduls erscheinen.

Bei allen Modulen gilt, dass von der Weiterbildungsstätte gesetzte Termine, also sowohl Termine für Aufsichtsarbeiten, praktische und mündliche Prüfungen als auch Abgabetermine für Hausarbeiten, für die Teilnehmenden verbindlich sind. Die Weiterbildungsstätten informieren rechtzeitig über die Termine und dokumentieren die Bekanntgabe der Prüfungstermine. Die Nichtteilnahme an einer Prüfung führt zum Nichtbestehen der Prüfung.

Ausnahmegrund ist insbesondere eine Erkrankung, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist. Entsprechend der jeweiligen Umstände ist die Bescheinigung zum Prüfungstermin einzureichen. Ist dies nicht möglich, soll die Weiterbildungsstätte über die Nichtteilnahme an der Prüfung sofort informiert werden und die ärztliche Bescheinigung umgehend nachgereicht werden. Bei der Erkrankung minderjähriger Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger soll die Weiterbildungsstätte entsprechend verfahren. Bei weiteren nicht von den Teilnehmenden zu vertretenden wichtigen Gründen kann die Weiterbildungsstätte entsprechend handeln.

Die Weiterbildungsstätte vereinbart mit betroffenen Teilnehmenden eine angemessene Möglichkeit des zeitnahen Nachholens der Prüfung in der vorgesehenen Form.

A. 5. Wiederholung

Die Prüfung eines nicht bestandenen Moduls kann einmal wiederholt werden.

Die Wiederholung kann nur an der Weiterbildungsstätte stattfinden, an der das Modul belegt wurde. Teilnehmende können nicht für die Wiederholungsprüfung die Weiterbildungsstätte wechseln.

Über Zeitpunkt und Inhalt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Weiterbildungsstätte.

In Kooperation mit anderen Weiterbildungsstätten kann eine Wiederholungsmöglichkeit an anderem Ort vorgesehen werden, wenn dies den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt gegeben wurde.

Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach der ersten Prüfung abgeschlossen sein (§ 14 Abs. 5 WBPVO).

Grundsätzlich kann ein endgültig nicht bestandenes Modul innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht an einer anderen Weiterbildungsstätte wiederholt belegt werden. Es ist jedoch nicht Pflicht der Weiterbildungsstätte, dies zu prüfen. Der rechtmäßige Erwerb der Note wird bei Bedarf von der Aufsichtsbehörde geklärt.

A. 6. Zeugnis

Die Weiterbildungsstätte stellt bei Bestehen ein Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme am Modul aus. Dieses Zeugnis muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift der Weiterbildungsstätte mit Hinweis auf die staatliche Anerkennung
- Name der Leitung der Weiterbildungsstätte und gegebenenfalls der verantwortlichen Lehrkraft für diese Weiterbildungsrichtung und / oder dieses Modul
- Genaue Bezeichnung des Moduls entsprechend der WBPVO
- Stundenumfang des Moduls und Umfang der berufspraktischen Anteile
- Curriculare Inhalte des Moduls
- Name und Geburtstag der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers
- Genaue Angaben über den Zeitpunkt der Teilnahme (Beginn, Ende, gegebenenfalls Termin der Prüfung)
- Ort der Ableistung der berufspraktischen Anteile
- Aussage, ob das Modul erfolgreich absolviert wurde
- Bei Fachmodulen Angabe der Note in Wort und Ziffer
- Datum, Unterschrift und Stempel bzw. Siegel der Weiterbildungsstätte

Das Zeugnis sollte im A 4 – Format erstellt werden und kann die Einhaltung der Fehlzeitenregelung entsprechend § 5 Abs. 4 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen bestätigen.

B. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung dient der Feststellung der fachlichen Eignung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnungen. Sie wird als staatliche Prüfung an den Weiterbildungsstätten durchgeführt (§ 8 bis § 17 der WBPVO).

Sie kann einzeln für eine Fachweiterbildungsrichtung oder koordiniert für mehrere Fachweiterbildungsrichtungen zentral organisiert werden. In jedem Fall obliegt die Organisation und gegebenenfalls Koordination den Weiterbildungsstätten.

Aufgrund der modularen Struktur ist es grundsätzlich möglich, dass Weiterbildungsteilnehmende Module an verschiedenen Weiterbildungsstätten besucht haben. Sie können die Abschlussprüfung an einer Weiterbildungsstätte ihrer Wahl ablegen, die für diese Weiterbildungsrichtung entsprechend anerkannt ist.

Weiterbildungsstätten können entsprechend die Kosten für die Teilnahme an der Abschlussprüfung getrennt ausweisen und berechnen.

Weiterbildungsstätten können bei der Organisation und Durchführung der Abschlussprüfung miteinander kooperieren. Die organisatorische Koordination ist in jedem Fall Angelegenheit der beteiligten Weiterbildungsstätten. Gegenüber dem Prüfling und der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz muss jeweils deutlich sein, welche Weiterbildungsstätte in jeder einzelnen Prüfung verantwortlich ist.

B. 1. Durchführung der Abschlussprüfung

In der Abschlussprüfung wird insbesondere festgestellt, in wie weit der Prüfling Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben hat und darstellen kann, die den Zielsetzungen der Module der jeweiligen Fachweiterbildungsrichtung entsprechen.

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen (Abschlussarbeit) und einem mündlichen Teil. Die Abschlussarbeit ist eine auf das jeweilige Weiterbildungsziel ausgerichtete Hausarbeit. Die mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch) dient zum einen der Vertiefung der Inhalte der Hausarbeit und behandelt darüber hinaus modulübergreifend die Inhalte der Fachweiterbildung.

B. 2. Bildung des Prüfungsausschusses

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Abschlussprüfung auf Vorschlag der Leitungen der Weiterbildungsstätte.

Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender, die bzw. der von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz mit dieser Aufgabe beauftragt wird,
2. die Leiterin bzw. der Leiter der anerkannten Weiterbildungsstätte und
3. mindestens zwei an der Weiterbildungsstätte tätige Lehrkräfte, davon soll mindestens eine Lehrkraft in den Grundmodulen und mindestens eine Lehrkraft in den Fachmodulen unterrichten.

Die Leitung der Weiterbildungsstätte schlägt der senatorischen Aufsichtsbehörde die Mitglieder des Prüfungsausschusses vor. Der Vorschlag für den Vorsitz sollte ein halbes Jahr vor dem angestrebten Prüfungstermin erfolgen, der Vorschlag für die Lehrkräfte im Prüfungsausschuss spätestens zwei Monaten vor dem angestrebten Prüfungstermin. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertretung zu benennen.

Den Vorsitz des Prüfungsausschusses sollte eine Person übernehmen, die grundsätzlich mit der Thematik der Fachweiterbildung vertraut ist und nicht bei der Weiterbildungsstätte beschäftigt ist. Sie nimmt stellvertretend für die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz die staatliche Aufsicht in der Prüfung wahr und wird in dieser Funktion von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der senatorischen Dienststelle unterstützt. Abgesehen von den Aufgaben, in denen Gesetz und Verordnung der vorsitzenden Person Entscheidungsfunktionen übertragen, ist sie im Prüfungsverlauf eher in einer moderierenden Funktion.

Die Funktion des Vorsitzes sollte über einen längeren Zeitraum wahrgenommen werden können.

B. 3. Prüfungstermine

Die Weiterbildungsstätte teilt der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz **und** allen anderen staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten im Land Bremen ein Jahr im voraus die geplanten Termine von Abschlussprüfungen mit. Dies sind die Termine für die Anmeldung bei der Weiterbildungsstätte (siehe unten), der Termin der Ausgabe des Themas der Schriftlichen Arbeit, für die Abgabe der Schriftlichen Arbeit und der Termin der Mündlichen Prüfung.

Die Weiterbildungsstätten informieren die Weiterbildungsteilnehmenden über alle geplanten Abschlussprüfungen im Land Bremen. Dies ist perspektivisch insbesondere für die Fachweiterbildungsrichtungen von Bedeutung, in denen mehr als eine Weiterbildungsstätte Weiterbildungsmodule anbietet.

Die Weiterbildungsstätte benennt einen Termin, bis zu dem sich Weiterbildungsteilnehmende bei der Weiterbildungsstätte für die Abschlussprüfung anmelden müssen. Dieser muss vor dem Termin der Ausgabe der Themen liegen. Empfohlen wird ein Termin spätestens sechs Monate vor der Mündlichen Prüfung (siehe auch B.4.).

Spätestens vier Monate vor Beginn der Prüfung entwickelt der Prüfling in Abstimmung mit der Leitung der Fachweiterbildung eigenverantwortlich das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

Der Abgabetermin soll so gelegt werden, dass der Prüfling zehn Wochen Zeit für die Erstellung der Arbeit hat und die Fachprüfer ausreichend Zeit zur Befassung mit den Arbeiten haben, also spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mündlichen Prüfung.

Die Noten für die Schriftliche Prüfung müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens bei der Mündlichen Prüfung vorliegen, sollten ihr bzw. ihm aber schon vorher über die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz mitgeteilt werden.

B. 4. Zulassung zur Abschlussprüfung

Die Weiterbildungsstätte nimmt die Anmeldungen zur Abschlussprüfung entgegen (sechs Monate vor dem Termin der mündlichen Prüfung) und leitet sie - als Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung mit den entsprechenden Unterlagen - bis spätestens fünf ein halb Monate vor dem Termin der mündlichen Prüfung gesammelt über die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiter.

Die Weiterbildungsstätte legt dem eine Liste der Prüfungsbewerberinnen und -bewerber sowie einen Zeitplan für die Mündliche Prüfung bei, aus dem die individuellen Prüfungstermine entnommen werden können.

Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung muss persönlich beantragt und unterschrieben sein und weitere Angaben enthalten:

- Weiterbildungsrichtung
- Weiterbildungsstätte, die die Abschlussprüfung abnehmen soll
- Name und Geburtsdatum
- Datum und Unterschrift

Es müssen **folgende Anlagen** beigelegt werden: *(Für die Einreichung reichen Fotokopien, soweit der Weiterbildungsstätte die Originale vorgelegen haben und sie die Übereinstimmung der Kopien mit den Originalen ausdrücklich bestätigt)*

- Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung des Gesundheitsfachberufes, für die die jeweilige Fachweiterbildung zugelassen ist
- Nachweis über die einjährige Berufsausübung in der Pflege
- Auflistung der Module, die in den letzten vier Jahren vor dem Termin für die Anmeldung bei der Weiterbildungsstätte erfolgreich absolviert wurden, mit Angabe der Note der Fachmodule
- Zeugnisse der erfolgreich absolvierten Module *(Auf die Einreichung von Zeugniskopien kann verzichtet werden, sofern die Module bei der Weiterbildungsstätte abgeleistet wurden, die die Anträge einreicht, und die Weiterbildungsstätte den erfolgreichen Besuch mit Datum der Ableistung und die Benotung bei den Fachmodulen ausdrücklich in geeigneter Form bestätigt)* (siehe auch B.5.)
- Bescheinigung der Weiterbildungsstätte über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen, mit der die Weiterbildungsstätte das positive Ergebnis der dortigen Prüfung der eingereichten Unterlagen bestätigt. Diese Bescheinigung ersetzt nicht die Zulassung zur Abschlussprüfung, sondern ist lediglich eine Entscheidungsgrundlage. *(Die Bescheinigung betrifft insbesondere die terminliche Einordnung (vier Jahre) der vorgelegten Modulzeugnisse bzw. die Plausibilität der Anerkennung anderer Fort- oder Weiterbildungen. Für die Fehlzeitenregelung gilt, dass dies auf den Modulzeugnissen bereits bescheinigt worden sein sollte. Soweit das nicht der Fall ist und das jeweilige Modul bei der prüfenden Weiterbildungsstätte belegt wurde, kann dies gegebenenfalls direkt geprüft und vermerkt werden. Bei Modulen, die an anderen Weiterbildungsstätten belegt wurden, ist in einer angemessenen Übergangsphase nach Inkrafttreten der Verordnung auf der Bescheinigung die Quelle der Information zu benennen (etwa „laut schriftlicher Bescheinigung der Weiterbildungsstätte xy“, „mündlich bestätigt durch Frau / Herrn Z. von der Weiterbildungsstätte xy“). Grundsätzlich kann diese Bescheinigung in Form einer entsprechenden Erklärung auf einer Liste aller Anmeldungen erfolgen.)*

Sofern ein Modul noch nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, aber

- zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Abschlussprüfung bereits besucht wird oder die Teilnahme bereits angemeldet wurde und
- die Bewertung der ausstehenden Modulprüfung mindestens vier Wochen vor der Mündlichen Prüfung abgeschlossen sein wird,

kann statt des Modulzeugnisses vorläufig eine entsprechende Bescheinigung der Weiterbildungsstätte eingereicht werden.

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Moduls ist dann später - spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mündlichen Prüfung - über die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachzureichen. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt in diesem Fall vorbehaltlich des erfolgreichen Bestehens dieses Moduls.

Über den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz. Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber die Unterlagen vollständig eingereicht hat (§ 10 Abs. 2 WBPVO). Sollten die Unterlagen

unvollständig sein oder nicht den Anforderungen entsprechen, teilt die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz dies der Weiterbildungsstätte bereits nach der ersten Sichtung der Anträge mit. Fehlende Unterlagen können dann, gegebenenfalls mit einer Fristsetzung, nachgereicht werden.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, übersendet die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz die Zulassung zur Abschlussprüfung vor Ausgabe der Themen. Die Zulassung kann vorbehaltlich des späteren Nachweises eines noch nicht abgeschlossenen Moduls erfolgen (siehe oben). Diese Zulassung kann bei gesammelter Antragstellung über die Weiterbildungsstätte gebündelt versandt werden, so dass die Weiterbildungsstätte sie zusammen mit der Ausgabe der Themen der schriftlichen Abschlussarbeit den Prüflingen übergeben kann. Nichtzulassungen zur Prüfung sind sowohl direkt der Bewerberin bzw. dem Bewerber als auch der Weiterbildungsstätte mitzuteilen.

Wurde die schriftliche Abschlussarbeit schlechter als ‚ausreichend‘ bewertet, gilt die Abschlussprüfung insgesamt als nicht bestanden. Eine mündliche Prüfung findet in diesem Fall nicht statt. Wenn mit der Einreichung sechs Wochen vor dem Prüfungstermin die benötigten Unterlagen nicht vollständig sind, kann die Zulassung zur Prüfung aufgehoben werden.

Die Entscheidung und die individuellen Prüfungstermine werden dem Prüfungsbewerber spätestens zwei Wochen vor der Abschlussprüfung (Termin der Mündlichen Prüfung) schriftlich mitgeteilt.

B. 5. Anerkennung von anderen Fort- oder Weiterbildungen zur Abschlussprüfung

Im Rahmen der Regelungen der WBPVO Pflege werden Weiterbildungsmodule, die **bei anderen staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten** im Land Bremen belegt wurden, genauso bewertet wie Module, die an der Weiterbildungsstätte, an der die Abschlussprüfung abgelegt werden soll, besucht wurden. Der Weiterbildungsstätte ist bei der Antragstellung das Zeugnis über die Modulprüfung im Original vorzulegen, zur Vorlage bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eine Kopie eingereicht werden, wenn die Weiterbildungsstätte die Übereinstimmung mit dem Original in geeigneter Form bestätigt.

Weiterbildungsmodule, Anteile **anderer Weiterbildungen oder Fortbildungen** können unabhängig vom Ort der Ablegung als Modul anerkannt werden (siehe § 6 WBPVO Pflege), wenn sie

- in Umfang und Inhalt einem der im Land Bremen vorgesehen und in der WBPVO Pflege beschriebenen Modul entsprechen,
- eine erfolgreiche Teilnahme, die in der Regel durch die Abnahme einer Prüfung festgestellt wurde, bescheinigt wird,
- die abgelegte Prüfung bei Fachmodulen benotet wurde,
- die anzuerkennende Weiter- oder Fortbildungsmaßnahme nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder ein Nachweis erbracht werden kann, dass die entsprechenden Weiterbildungsinhalte in der beruflichen Praxis kontinuierlich angewendet wurden.

Anzuerkennende andere Weiter- oder Fortbildungen müssen direkt und im Wesentlichen ein Modul nach der WBPVO Pflege abbilden. Eine Teilanrechnung auf Einzelmodule ist nicht möglich.

Um Sicherheit für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fachweiterbildungen, ihre Arbeitgeber und die Weiterbildungsstätten zu schaffen, kann über die Weiterbildungsstätten bei der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz bereits im Vorfeld eine Entscheidung über die mögliche Anerkennung eingeholt werden (siehe Anlage).

Mit der Beantragung der Zulassung zur Abschlussprüfung sind die Nachweise über die Ableistung der anzuerkennenden Leistung der Weiterbildungsstätte im Original vorzulegen, zur Vorlage bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann der Senatorin für Wissenschaft, Ge-

sundheit und Verbraucherschutz eine Kopie eingereicht werden, wenn die Weiterbildungsstätte die Übereinstimmung mit dem Original in geeigneter Form bestätigt.

B. 6. Abnahme der Abschlussprüfung

Der Prüfling entwickelt in Abstimmung mit der Leitung der Fachweiterbildung eigenverantwortlich das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit (§ 12 Abs. 2 WBPVO). Die formalen Anforderungen (*Erwarteter Umfang, Formatierungsanforderungen, Zitationsempfehlungen, Bindung, Zahl der Exemplare usw.*) an die Erstellung der Abschlussarbeit (Hausarbeit) sollen den Prüflingen nachvollziehbar bekannt gegeben werden; eine angemessene fachliche Betreuung bei der Erstellung der Arbeit wird von der Weiterbildungsstätte sicher gestellt.

Die rechtzeitige Abgabe der Arbeit bei der Weiterbildungsstätte wird dokumentiert.

Die Benotung der Abschlussarbeit (siehe auch B.7.), also die beiden zu vergebenden Einzelnoten der Fachprüfer, wird der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens zur Mündlichen Prüfung übermittelt.

Der **mündliche Teil der Prüfung** besteht aus einem Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer. Das Prüfungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses geführt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Abschlussprüfung und ist jederzeit berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen. Gegenstand der Mündlichen Prüfung ist eine Vertiefung der Inhalte in der Abschlussarbeit und eine darüber hinaus gehende modulübergreifende Reflexion der Inhalte der Fachweiterbildung.

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelnen Personen bei Nachweis eines berechtigten Interesses gestatten, als Zuhörer an der Prüfung teilzunehmen. Beauftragte der Aufsichtsbehörde sind immer berechtigt, bei den Prüfungen als Beobachter anwesend zu sein.

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Anträge beim **Versäumen und Rücktritt von Prüfungsterminen**. Der Prüfling hat die Gründe hierfür unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Im Falle einer Krankheit ist immer zeitnah eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Andere vom Prüfling nicht zu vertretende Gründe müssen genau dargestellt und in geeigneter Form belegt werden (§ 15 Abs. 3 WBPVO). Wird das Versäumen des Prüfungstermins oder der Rücktritt vom Prüfungstermin genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird die Genehmigung nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 15 Abs. 2 WBPVO).

Dies gilt sinngemäß nicht nur für die Mündliche Prüfung, sondern auch für die Abschlussarbeit, hier insbesondere für die Einhaltung des Abgabetermins. Auf Antrag kann bei Genehmigung des Versäumnisses oder des Rücktritts die Frist für die Abgabe der Abschlussarbeit um bis zu vier Wochen verlängert werden. Hierüber entscheidet der oder die Prüfungsvorsitzende (§ 15 Abs. 3 WBPVO).

Im Einvernehmen zwischen Weiterbildungsstätte, Prüfungsausschussvorsitz und Prüfling wird insbesondere beim Versäumen der Mündlichen Prüfung eine angemessene Form der erneuten Prüfung gewählt. Dies kann etwa im Rahmen der Wiederholungsprüfungen stattfinden.

Ist kein Einvernehmen herzustellen, obliegt es dem Prüfungsausschussvorsitz, in Abstimmung mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eine Entscheidung zu treffen, die für Prüfling und Weiterbildungsstätte verbindlich ist.

Täuschungsversuche in der Abschlussprüfung können beim schriftlichen Teil insbesondere sein:

- nicht als Zitat gekennzeichnete Textübernahme,
- Verfassung der Arbeit oder von Teilen der Arbeit durch Dritte,
- verfälschte Wiedergabe von Quellenangaben oder gegebenenfalls von empirischen Untersuchungsunterlagen (Interviews, Daten).

Beim mündlichen Teil würden zum Beispiel das Mitbringen von den Prüfern untersagter Texte („Spickzettel“) oder unerlaubte Kommunikation („externer Prüfungscoach“) als Täuschungsversuche gelten.

Das Stören der Prüfung, sowohl durch unangemessene Verhaltensweisen oder aggressive Äußerungen, kann als Ordnungsverstoß gewertet werden.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein anderes aktuell die Prüfung leitendes Mitglied des Prüfungsausschusses kann einen Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung nachhaltig stört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig macht, von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Nach der Schwere des Vergehens kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Wiederholung der Prüfung anordnen oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.

Wird ein Täuschungsversuch erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der Abschlussprüfung auch nachträglich als nicht bestanden erklärt werden.

B. 7. Benotung

Sowohl der schriftliche wie auch der mündliche Teil der Abschlussprüfung werden jeweils von **zwei** Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet und benotet. Dabei gilt das gleiche Notensystem wie bei der Modulprüfung:

Note		Beschreibung
„sehr gut“	1	Die Leistung entspricht den Anforderungen im besonderen Maße.
„gut“	2	Die Leistung entspricht den Anforderungen voll.
„befriedigend“	3	Die Leistung entspricht im allgemeinen den Anforderungen.
„ausreichend“	4	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.
„mangelhaft“	5	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Sie lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
„ungenügend“	6	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Die Abschlussnote ist mathematisch zu ermitteln auch unter Berücksichtigung von Teilnoten, die sich durch die arithmetische Mittlung von Einzelnoten ergeben können. Die errechnete Abschlussnote ist anschließend auf eine volle Note zu runden. Die individuelle Ermittlung der Note hinsichtlich der Lern- und Kompetenzziele bleibt unberührt.

„**Bildung der Note**“ bedeutet, dass unter Berücksichtigung der mathematischen Berechnung eine individuell angemessene Note von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vergeben wird. Dabei werden inhaltliche Aspekte und erkennbares Verständnis für die Lern- und Kompetenzziele der Module der Fachweiterbildung berücksichtigt. Dies gilt insbesondere bei dem Zusammenfügen unterschiedlicher Einzelnoten. Bei unterschiedlichen Noten zweier Fachprüfer hinsichtlich einer schriftlichen Arbeit oder der mündlichen Prüfung erörtert die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende die Leistungen der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers mit beiden Fachprüfern. Die Bildung dieser Note ist verantwortliche Angelegenheit der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Bis zur Ermittlung des Gesamtergebnisses haben alle Mitglieder des Prüfungsausschusses über die Noten Stillschweigen zu wahren.

Die Abschlussprüfung ist **bestanden**, wenn die ermittelte Note aus dem schriftlichen und dem mündlichen Teil insgesamt mindestens ‚ausreichend‘ ist.

Die **Gesamtnote** der Abschlussprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

- 50 % Modulnote, die sich aus dem Mittel der Noten der drei oder vier Fachmodule ergibt, und
- 50 % Note der Abschlussprüfung, die sich aus dem Mittel der Noten des schriftlichen und des mündlichen Teils ergibt.

Die Modulnoten und die Noten der Abschlussprüfung sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die Gesamtnote wird ohne Dezimalstelle gebildet. Bei der Bildung der Noten wird die Note abgerundet, wenn die Zahl an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine Vier oder kleiner ist, die Note wird aufgerundet, wenn die Zahl der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine Fünf oder größer ist (§ 13 Abs. 2 WBPVO).

Für die Berechnungen der einzelnen Noten können folgende Formeln verwendet werden, wobei:

- „FM_x“ die jeweilige Note der Fachmodule,
- „SP“ die Note für die Abschlussarbeit und
- „MP“ die Note für die Mündliche Prüfung darstellt.

$$\text{Modulnote: } \frac{(FM_1+FM_2+FM_3+(FM_4))}{3 (4)} = \text{Modulnote}$$

$$\text{Note der Abschlussprüfung: } \frac{(SP+MP)}{2} = \text{Note der Abschlussprüfung}$$

$$\text{Gesamtnote: } \frac{\frac{(FM_1+FM_2+FM_3)}{3} + \frac{(SP+MP)}{2}}{2} = \text{Gesamtnote}$$

$$\text{vereinfacht: } \frac{(FM_1+FM_2+FM_3)}{6} + \frac{(SP+MP)}{4} = \text{Gesamtnote}$$

Die Note eines jeden Fachmoduls geht mit einem Sechstel, die Noten der Abschlussarbeit und der Mündlichen Prüfung jeweils zu einem Viertel in die Gesamtnote ein.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note der Abschlussprüfung mindestens ‚ausreichend‘ ist. Über die bestandene Abschlussprüfung wird von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 12 der WBPVO Pflege erteilt. Über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung erhält der Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, in dem die Prüfungsnoten anzugeben sind.

B. 8. Niederschrift

Über den Prüfungshergang ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist umgehend der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zu übersenden.

B. 9. Wiederholungsmöglichkeit der Abschlussprüfung

Gründe für die Notwendigkeit der Wiederholung der Abschlussprüfung können sein:

1. Nichtbestehen der Prüfung, weil die Gesamtnote schlechter als ausreichend war. Dabei ist es unerheblich, ob die Bewertung den Noten 5 oder 6 entspricht,

2. Nichtbestehen der Prüfung wegen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes (siehe B.6.),
3. Krankheit oder ein anderer vom Prüfungsausschussvorsitz akzeptierter Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfung, entsprechend der Absprachen (siehe B.6).

Kein Grund für eine Wiederholung ist eine bestandene Prüfung mit dem Ziel der Verbesserung der Note.

Ein Prüfling darf in den Fällen 1. und 2. einmal zur Wiederholungsprüfung zugelassen werden. Wiederholungsprüfungen werden zeitlich zwischen Weiterbildungsstätte und Prüfling in Absprache mit dem Prüfungsvorsitz vereinbart.

Ausnahmen kann die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in begründeten Fällen in Absprache mit der entsprechenden Weiterbildungsstätte zulassen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen dieser Verordnung zur Abschlussprüfung entsprechend. Allerdings sind der zeitliche Rahmen und die damit verbundenen Fristen entsprechend anzupassen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach der ersten Prüfung abgeschlossen sein (§ 14 Abs. 5 WBPVO).

Für die Fälle nach 1. und 2. steht es der Weiterbildungsstätte grundsätzlich frei, in der Finanzierungsstruktur einen eigenständigen Betrag für den Fall der Wiederholung nach 1. oder 2. einzuplanen, zu benennen und beim Eintreten des Falls einzufordern. Dies muss in den Ausschreibungen der Weiterbildungsstätte, insbesondere im Zusammenhang mit der Anmeldung zu den Modulen und zur Abschlussprüfung, ausdrücklich benannt worden sein.

C. Verleihung der Weiterbildungsbezeichnung

Die Urkunde, die zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung berechtigt, wird auf Antrag nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung gegen eine Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Kostenverordnung von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz ausgestellt. Erst mit der Ausstellung dieser Urkunde ist das Führen der Weiterbildungsbezeichnung gestattet.

Die Weiterbildungsstätte kann bereits im Vorfeld der Mündlichen Prüfung die entsprechenden Anträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterbildung sammeln und weiterleiten. Eine polizeiliches Führungszeugnis oder eine ärztliche Bescheinigung sind nicht erforderlich, da dies bereits in Rahmen der Ausübung eines Gesundheitsfachberufes geprüft wird.

D. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten: Diese Durchführungsbestimmungen treten am 01.02.2017 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmungen werden die Durchführungsbestimmungen vom 01.01.2010 außer Kraft gesetzt.

Bremen, den 01.02.2017

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

im Auftrag



Antje Kheirbach
Referentin für Gesundheitsfachberufe

E. Anlagen

Anlage 1 Anrechnung von Weiterbildungszeiten

Anlage 1

Antrag auf Anrechnung von Weiterbildungszeiten als Modul einer Fachweiterbildung

nach der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte im Land Bremen

Ich, (Vor- und Nachname)....., geb. am,
beantrage die Anrechnung folgender Fort- bzw. Weiterbildung:

- Titel,
- Träger,
- Umfang des theoretischen Unterrichts und der der berufspraktischen Tätigkeit,
- Zeitpunkt der Ableistung der Maßnahme,
- Prüfungsform, gegebenenfalls Note
- Anlagen
 - Beschreibung des Inhalts der Maßnahme, gegebenenfalls Curricula,
 - Nachweis bzw. Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme und gegebenenfalls die Benotung,
 - gegebenenfalls Nachweis der kontinuierlichen Anwendung der Weiterbildungsinhalte in der beruflichen Praxis

als Grundmodul / Fachmodul in der Fachweiterbildungsrichtung :

Genauere Benennung des Moduls und der Fachweiterbildungsrichtung

Datum, Unterschrift, Postanschrift

Stellungnahme der Weiterbildungsstätte:

Der Antrag wird / wird nicht befürwortet.

Datum, Unterschrift

**Muster für
Bewilligungsbescheid**

Anrechnung von Weiterbildungszeiten als Modul einer Fachweiterbildung

nach der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte im Land Bremen

Frau / Herr, geb. am,

kann, entsprechend des Antrags vom, folgende Leistung (Titel, Träger, Zeitpunkt) anrechnen lassen / nicht anrechnen lassen als Grundmodul / als Fachmodul in der Fachweiterbildungsrichtung....

Dieses Schreiben ist beim Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung mit einzureichen.

Datum, Unterschrift

Gesetz

Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen*)

Vom 27. März 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen.

(2) Das Weiterbildungsgesetz im Lande Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 127 – 223-h-1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413, 417), findet auf die Weiterbildung nach diesem Gesetz keine Anwendung.

§ 2 Begriffsbestimmung der Weiterbildung

(1) Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes ist die Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss der Berufsausbildung in einem erlernten Gesundheitsfachberuf mit dem Ziel, die Berufsqualifikation zu erhöhen und zur Tätigkeit in speziellen Bereichen besonders zu befähigen.

(2) Die Weiterbildung vermittelt fach- oder funktionsbezogenes theoretisches Wissen und praktische Fähigkeiten.

(3) Soweit dieses Gesetz auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt es für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

§ 3 Weiterbildungsbezeichnung

Personen mit einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung eines gesetzlich geregelten Gesundheitsfachberufes können neben ihrer Berufsbezeichnung Weiterbildungsbezeichnungen nach der auf § 10 beruhenden Verordnung führen, die auf besondere Kenntnisse in einem speziellen Bereich oder in einer bestimmten Funktion innerhalb des Berufes hinweisen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis einer nach diesem Gesetz erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte für Gesundheitsfachberufe.

§ 4 Anerkennung von Weiterbildungsstätten

(1) Weiterbildungsstätten, die einzelne oder alle Module nach § 5 Abs. 2 sowie die Durchführung der staatlichen Abschlussprüfung einer Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes anbieten, bedürfen der Anerkennung durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales. Weiterbildungsstätten, die mehrere Standorte in Bremen haben, können als Verbund anerkannt werden, wenn die jeweiligen Bedingungen zur Durchführung von einzelnen Modulen standortbezogen erfüllt sind.

(2) Die Anerkennung nach Absatz 1 wird auf Antrag erteilt, wenn die personellen, baulichen und sachlichen Voraussetzungen für die Sicherstellung des theoretischen Unterrichts und der Überwachung der berufspraktischen Anteile der Weiterbildung erfüllt sind. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass

1. die erforderlichen fachlich und pädagogisch geeigneten Lehrkräfte zur Verfügung stehen,
2. dem Weiterbildungszweck entsprechende Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind,
3. eine zweckmäßige Ausstattung und Organisation nachgewiesen wird und
4. die verantwortliche Leitung der Weiterbildung einer geeigneten Person mit Lehrbefähigung in einem der betreffenden Gesundheitsfachberufe oder einem Kollegium von bis zu zwei geeigneten Personen übertragen ist, von denen eine die Lehrbefähigung in einem der Gesundheitsfachberufe besitzen muss, die in der Rechtsverordnung nach § 10 dieses Gesetzes genannt sind.

(3) Die Eignung der Lehrkräfte nach Absatz 2 Nr. 1 und der Leitung nach Absatz 2 Nr. 4 sind der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales nachzuweisen. Die Eignung setzt den Abschluss einer Hochschul- oder Fachhochschulausbildung in der Lehre oder eine gleichwertige Befähigung voraus.

(4) Weiterbildungsstätten, die die Anerkennung für die Abnahme der staatlichen Abschlussprüfung beantragen, müssen grundsätzlich alle Module einer Fachweiterbildungsrichtung durchführen.

(5) Werden von einer anerkannten Weiterbildungsstätte die Anforderungen an eine Anerkennung nicht mehr erfüllt, kann die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die Anerkennung zurücknehmen.

§ 5 Durchführung der Weiterbildung

(1) Teilnehmer der Weiterbildung sollen grundsätzlich in einem der in der Verordnung nach § 10 genannten Gesundheitsfachberufe tätig sein. Begründete Ausnahmen können auf Antrag von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales genehmigt werden.

(2) Die Weiterbildung wird in modularer Form in der Regel berufsbegleitend durchgeführt. Die Module enthalten in ihrer Gesamtkonzeption theoretische und praktische Anteile. Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 10. Alle Module können einzeln absol-

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255/22) hinsichtlich der Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen.

viert werden. Sie sind in sich abgeschlossen und bauen nicht aufeinander auf. Jedes Modul endet mit einer Prüfungsleistung. Hierüber wird dem Prüfling ein Zeugnis erteilt. Die Prüfung in einem nicht erfolgreich abgeschlossenen Modul kann einmal wiederholt werden.

(3) Der Erwerb der Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung setzt eine staatliche Abschlussprüfung voraus. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Alle Module einer Fachweiterbildung müssen in einem Zeitraum von insgesamt vier Jahren mit jeweils mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen werden. Die Module für die jeweilige Fachweiterbildung sind in der Rechtsverordnung nach § 10 festgelegt.
2. Die in Absatz 4 geregelten Fehlzeiten dürfen nicht überschritten werden.

(4) Auf die Dauer der Weiterbildung nach Absatz 2 werden Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von dem Teilnehmer an der Weiterbildung nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 Prozent der Stunden des theoretischen Anteils sowie bis zu 10 Prozent des berufspraktischen Anteils nach Maßgabe der nach § 10 erlassenen Rechtsverordnung angerechnet. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales kann auf Antrag auch über Satz 1 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Weiterbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 6 Abschluss der Weiterbildung

(1) Zur Durchführung der Abschlussprüfung ist bei der für die staatliche Abschlussprüfung anerkannten Weiterbildungsstätte ein Prüfungsausschuss zu bilden, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einer von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten, geeigneten Person als Vorsitzenden,
2. der Leitung der anerkannten Weiterbildungsstätte, im Falle eines Leitungskollegiums ein von diesem zu benennendes Mitglied dieses Gremiums und
3. mindestens zwei an der Weiterbildungsstätte tätigen Lehrkräften, im Falle einer modularisierten Weiterbildung für Pflegefachkräfte mindestens einer Lehrkraft aus dem Bereich der Grundmodule sowie einer Lehrkraft aus dem Bereich der Fachmodule nach der Rechtsverordnung nach § 10.

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertretung zu benennen.

(2) Die Weiterbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Abschlussprüfung bestanden ist.

§ 7 Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung

(1) Die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 3 wird auf Antrag Personen erteilt, die nachweisen, dass sie

1. eine Erlaubnis besitzen, die sie zum Führen der Berufsbezeichnung eines gesetzlich geregelten Gesundheitsfachberufes berechtigt,
2. eine Weiterbildung in der vorgeschriebenen Form abgeschlossen und
3. die vorgeschriebene Abschlussprüfung bestanden haben.

(2) Die Anerkennung nach Absatz 1 ist von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zu widerrufen, wenn

1. die Erlaubnis zum Führen der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Berufsbezeichnung entzogen oder
2. die Weiterbildungsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.

§ 8 Anerkennung abgeschlossener Weiterbildungen

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland oder die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 7 Abs. 1, wenn die in einem der genannten Staaten erworbene Weiterbildung einer in diesem Gesetz und einer darauf beruhenden Verordnung geregelten Weiterbildung gleichwertig ist. Staatsangehörige anderer als in Satz 1 genannter Staaten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine Weiterbildung in einem Gesundheitsfachberuf abgeschlossen haben, können die entsprechende Anerkennung nach § 7 Abs. 1 erhalten, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist.

(2) Staatsangehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in einem Gesundheitsfachberuf haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung unter Berücksichtigung von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG abzulegen (Anpassungsmaßnahmen), wenn die Dauer ihrer Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der in diesem Gesetz und einer darauf beruhenden Verordnung festgesetzten Weiterbildungszeit liegt oder sich die Inhalte der Weiterbildung wesentlich von denen der in diesem Gesetz und einer darauf beruhenden Verordnung bestimmten Weiterbildungszeit unterscheiden. Bei der Entscheidung über eine Anpassungsmaßnahme ist zu prüfen, ob die von der den Antrag stellenden Personen bei ihrer beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können. Die den Antrag stellende Person kann zwischen den Anpassungsmaßnahmen wählen. Gleiches gilt für Staatsangehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die in einem Drittland eine Weiterbildung abgeschlossen haben, die durch einen anderen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten anerkannt worden ist, abgeschlossen haben, wenn eine dreijährige Tätigkeit in dem jeweiligen Gebiet im Hoheitsge-

biet des Staates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch diesen bescheinigt wird oder wenn die Anforderungen an die erworbenen Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllt sind, weil die erforderliche Berufspraxis nicht nachgewiesen wird.

(3) Erfüllt eine Weiterbildung die Kriterien einer gemeinsamen Plattform im Sinne von Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, ist auf Ausgleichsmaßnahmen zu verzichten.

(4) Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrages und der Unterlagen und teilt der den Antrag stellenden Person mit, welche Unterlagen fehlen. Entscheidungen über die Anerkennung der Qualifikationen nach den Absätzen 1 und 2 sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt zu treffen, an dem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

(5) Staatsangehörige nach Absatz 1 Satz 1, denen eine Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 erteilt worden ist, führen als Fachbezeichnung die Bezeichnung, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes der betreffenden Weiterbildung entspricht, und verwenden die entsprechende Abkürzung.

(6) Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales teilt der zuständigen Behörde eines anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates auf Ersuchen die Daten mit, die für die Anerkennung einer Weiterbildung in einem Gesundheitsfachberuf in diesem Staat erforderlich sind und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung erfüllt sind. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales holt Auskünfte nach Satz 1 von der zuständigen Behörde eines anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates ein, wenn berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der den Antrag stellenden Person vorliegen.

(7) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Staatsangehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die weitergebildete Krankenschwestern und Krankenpfleger sind, jedoch in ihrem Herkunftsmitgliedstaat keine Ausbildung für die allgemeine Pflege absolviert haben.

§ 9 Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die anerkannten Weiterbildungsstätten obliegt der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere auf die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2. Auf Verlangen sind jährlich Nachweise im Sinne von § 4 Abs. 3 vorzulegen. Eine Begehung der anerkannten Weiterbildungsstätte durch Bedienstete der die Aufsicht nach Absatz 1 führenden Behörde unter Zutritt zu Weiterbildungsveranstaltungen ist jederzeit zu ermöglichen.

§ 10 Ermächtigung

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Weiterbildung in den einzelnen Weiterbildungsgebieten zu regeln, insbesondere

1. die Weiterbildungsbezeichnung,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung zu Weiterbildungen,
3. Inhalt, Gliederung, Dauer und Ausgestaltung der Weiterbildungsmodule, Art und Umfang der theoretischen und berufspraktischen Anteile der Weiterbildung,
4. die Bildung von Prüfungsausschüssen, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsmethode nach Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen und ihre Bewertung,
5. das Nähere zu den Mindestanforderungen an die Weiterbildungsstätte nach § 4 Abs. 2, insbesondere Mindestzahl, Qualifikation und Berufserfahrung der Lehrkräfte, Mindestzahl, Größe und Einrichtung der erforderlichen Räumlichkeiten, sowie die Organisation der Weiterbildungsstätten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Anerkennung nach § 7 eine Weiterbildungsbezeichnung nach § 3 führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 000 Euro geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 ist die Ortspolizeibehörde.

§ 12 Übergangsvorschriften

(1) Eine vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erteilte Erlaubnis zur Führung einer Weiterbildungsbezeichnung nach den §§ 3 und 11 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 2. Juli 1991 (Brem.GBl. S. 209 – 223-h-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, gilt als Erlaubnis nach § 3. Krankenpflegepersonen, die eine Erlaubnis nach dem in Satz 1 bezeichneten Gesetz besitzen, dürfen diese Weiterbildungsbezeichnung weiter führen.

(2) Eine Weiterbildung, die auf der Grundlage des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes und einer darauf beruhenden Rechtsverordnungen begonnen worden ist, wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 2. Juli 1991 (Brem.GBl. S. 209 – 223-h-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393), außer Kraft.

VERORDNUNG

Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte

Vom 10.05.2007, geändert am 17.11.2016; Inkrafttreten am 03.12.2016

Aufgrund des § 10 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 27.03.2007 (Brem.GBl. S.225 - 223-h-3) wird verordnet:

§ 1 Weiterbildungsbezeichnung

Die staatliche Anerkennung zum Führen einer Fachweiterbildungsbezeichnung

1. „Fachpfleger für Intensivpflege und Anästhesie“ oder „Fachpflegerin für Intensivpflege und Anästhesie“,
2. „Fachpfleger für Onkologie“ oder „Fachpflegerin für Onkologie“,
3. „Fachpfleger für den Operationsdienst“ oder „Fachpflegerin für den Operationsdienst“,
4. „Fachpfleger für Psychiatrie“ oder „Fachpflegerin für Psychiatrie“,
5. „Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege“,
6. „Fachpfleger für Gerontologie und Gerontopsychiatrie“ oder „Fachpflegerin für Gerontologie und Gerontopsychiatrie“,
7. „Fachpfleger für pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie“ oder „Fachpflegerin für pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie“,
8. „Fachpfleger für Hygiene und Infektionsprävention“ oder „Fachpflegerin für Hygiene und Infektionsprävention“,
9. „Fachpfleger für komplementäre Pflege“ oder „Fachpflegerin für komplementäre Pflege“,
10. „Fachpfleger für Notfallpflege“ oder „Fachpflegerin für Notfallpflege“

erhält, wer die entsprechende nach dieser Verordnung vorgeschriebene Weiterbildung abgeschlossen und die Abschlussprüfung bestanden hat.

§ 2 Ziel der Weiterbildung

Jede Fachweiterbildung im Rahmen dieser Verordnung soll Pflegefachkräften durch die Vermittlung spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten für ausgewiesene Tätigkeitsfelder besonders befähigen und ihnen die hierfür erforderlichen Verhaltensweisen und Einstellungen vermitteln. Sie sollen insbesondere erlernen, ihre Pflegetätigkeit auch auf Grund anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse zu entwickeln und zu überprüfen. Die speziellen Ziele und der jeweils angestrebte Kompetenzzugewinn jeder einzelnen Fachweiterbildung erge-

ben sich aus den Beschreibungen der Module in den Anlagen 1 bis 11.

§ 3 Form, Dauer und Inhalt der Fachweiterbildungen

(1) Die Fachweiterbildungen für Pflegefachkräfte werden in modularer Form durchgeführt. Die einzelnen Module enthalten theoretische, praktische und berufspraktische Anteile.

(2) Zum Erwerb einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 müssen jeweils ein oder zwei Grundmodule und drei oder vier Fachmodule, die den einzelnen Fachweiterbildungsrichtungen zugeordnet sind, in einem Zeitraum von bis zu vier Jahren absolviert und die dazugehörige Abschlussprüfung bestanden werden. Abweichend von Satz 1 muss zum Erwerb der Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 8 mindestens das Grundmodul „Beratung und Anleitung“ absolviert und die dazugehörige Abschlussprüfung bestanden werden. Die Fachmodule bleiben hiervon unberührt. Der theoretische und praktische Unterricht eines jeden Einzelmoduls umfasst zwischen 80 und 250 Unterrichtsstunden von je 45 Minuten, die an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte durchgeführt werden. Der Unterricht kann als wöchentlicher Unterricht oder als Blockunterricht erteilt werden. Inhalt und Umfang der einzelnen Module ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 11. Alle Inhalte, die die Fachpflege betreffen, sind an den jeweils aktuellen pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen auszurichten. Die Orientierung an evidenzbasierter Pflege muss aus den Lehrplänen ersichtlich sein. Über die Teilnahme am Unterricht ist ein Nachweis zu führen.

(3) Die berufspraktischen Anteile sind den jeweiligen Modulen fachlich zugeordnet. Die zeitliche Zuordnung erfolgt durch die Lehrgangsführung. Sie werden unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht im Hinblick auf die jeweilige Zielsetzung eines Weiterbildungsmoduls durchgeführt. In berufsbegleitenden Weiterbildungen werden sie im Rahmen der beruflichen Tätigkeit wahrgenommen. Den

Teilnehmenden ist zu ermöglichen, ihr theoretisches Wissen zu vertiefen und anzuwenden. Dabei sind mindestens 10 Prozent der Mindestangaben der berufspraktischen Weiterbildung durch gezielte Anleitung und begleitete Praxisgespräche sicherzustellen. Inhalt und Mindestumfang der berufspraktischen Anteile jedes Weiterbildungsmoduls ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 11. Die für die Durchführung des jeweiligen Moduls staatlich anerkannte Weiterbildungsstätte ist für die Kontrolle der erfolgreichen Zielerreichung der praktischen Einsätze verantwortlich und muss darüber einen Nachweis führen. Der Weiterbildungsstätte obliegt die Verteilung der berufspraktischen Anteile auf mehrere Disziplinen oder Fachbereiche.

(4) Zur Erreichung von Lernzielen in der berufspraktischen Weiterbildung können Teilnehmende eines Weiterbildungsmoduls in anderen als ihren originären praktischen Berufsfeldern eingesetzt werden. Die erforderliche Praxisbegleitung während der berufspraktischen Weiterbildung ist durch die Weiterbildungsstätte sicherzustellen. Die Teilnehmenden haben sich in angemessener Weise an der Organisation zu beteiligen.

§ 4 Anerkennung von Weiterbildungsstätten für Fachweiterbildungen für Pflegefachkräfte

(1) Jede Weiterbildungsstätte, die ein Modul im Sinne des § 4 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen und dieser Verordnung anbietet, wird von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz als geeignet anerkannt, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Jede Weiterbildungsstätte, die eine Abschlussprüfung einer Fachweiterbildungsrichtung durchführt, muss grundsätzlich alle Module dieser Fachweiterbildungsrichtung durchführen. Ist eine Weiterbildungsstätte als Verbund anerkannt, können die Module an verschiedenen Standorten durchgeführt werden.

(3) Die berufspraktischen Anteile, die einem Modul zugeordnet sind, können in stationären, teilstationären und ambulanten Institutionen des Gesundheitswesens abgeleistet werden; die Mindestvoraussetzungen sind in der jeweiligen Anlage angegeben. Die Einrichtungen, in denen den Fachmodulen zugeordnete berufspraktische Einsätze durchgeführt werden, müssen von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz als geeignet beurteilt worden sein.

(4) Ein Modul soll mit höchstens 25 Teilnehmenden durchgeführt werden.

(5) Die Verantwortung für die Organisation der Weiterbildungsmodule obliegt der Leitung der Weiterbildungsstätte.

(6) Hinsichtlich der von der Weiterbildungsstätte für die staatliche Anerkennung zu erfüllenden Mindestanforderungen findet § 4 Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes entsprechende Anwendung.

§ 5 Zulassung zu den Fachweiterbildungsmodulen

(1) Die Grundmodule und Fachmodule haben unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen.

(2) Zu den Grundmodulen wird zugelassen, wer

1. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes,
2. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Krankenpflegegesetzes,
3. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Altenpfleger“ oder „Altenpflegerin“ nach § 1 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes oder
4. die staatliche Anerkennung als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger

besitzt und mindestens eine einjährige Tätigkeit in der Pflege nachweist.

(3) Darüber hinaus können Angehörige von Berufsgruppen, die im Gesundheitswesen tätig sind und begründet nachweisen können, dass ein Grundmodul geeignet ist, ihre fachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erweitern, zum Grundmodul zugelassen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Weiterbildungsstätte, die das Grundmodul durchführt.

(4) Zur Weiterbildung in den Fachmodulen wird zugelassen, wer die Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach Absatz 2 Nr. 1 oder 2 besitzt. Zu den Fachweiterbildungsrichtungen „Onkologie“, „Psychiatrie“, „Leitungsaufgaben in der Pflege“ und „Gerontologie und Gerontopsychiatrie“ kann zusätzlich zugelassen werden, wer die Erlaubnis nach Absatz 2 Nummer 3 besitzt. Zur Fachweiterbildungsrichtung „Psychiatrie“ kann zugelassen werden, wer die Anerkennung nach Absatz 2 Nummer 4 besitzt.

§ 6 Anrechnung von Weiterbildungszeiten

(1) Auf Antrag kann die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz Zeiten einer anderen Weiterbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit als einzelne Module der Fachweiterbildungen anrechnen, wenn die Durchführung der Weiterbildung und die Erreichung des Weiterbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.

(2) Zeiten einer anderen Weiterbildung können nach Absatz 1 grundsätzlich nur angerechnet werden, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgreich absolviert worden sind. Länger als fünf Jahre zurückliegende erfolgreich absolvierte Weiterbildungen können angerechnet werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Weiterbildungsinhalte in der beruflichen Praxis kontinuierlich angewendet wurden.

(3) Eine Teilanrechnung auf Einzelmodule ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Jedes Modul schließt mit einer eigenständigen Prüfungsleistung ab. Die Prüfungen in den Fachmodulen sind zu benoten.

(2) Die abschließende Prüfungsleistung in einem Modul kann ablegen, wer die Fehlzeiten im Sinne des § 5 Abs. 4 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen nicht überschritten hat.

(3) Die Prüfungsform ist in der Beschreibung der Module in den Anlagen 1 bis 11 festgelegt. Als Prüfung kann festgelegt werden:

1. eine schriftliche Prüfung als Aufsichtsarbeit von 90 Minuten Dauer oder als Hausarbeit,
2. eine praktische Prüfung in einer Praxissituation von mindestens 60 Minuten bis höchstens 180 Minuten Dauer mit einem Reflektionsgespräch oder
3. eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(4) Die Modulprüfung wird von der Weiterbildungsstätte am Ende des Moduls durchgeführt. Prüfer können Lehrkräfte, die Praxisanleitung und die Leitung der Weiterbildungsstätte sein.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn in der Prüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde. Die Notengebung erfolgt entsprechend der Regelungen des § 13.

(6) Die Prüfung eines nicht bestandenen Moduls kann einmal wiederholt werden. Über Zeitpunkt und Inhalt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Weiterbildungsstätte. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach der ersten Prüfung abgeschlossen sein. Ausnahmen kann die Senatorin für Wissenschaft, Ge-

sundheit und Verbraucherschutz in begründeten Fällen zulassen.

§ 8 Bildung des Prüfungsausschusses für die Abschlussprüfung

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Abschlussprüfung nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen. Die Bestellung der dort genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vorschlag der Leitungen der Weiterbildungsstätte. Für jedes Prüfungsausschussmitglied ist mindestens eine Stellvertretung zu bestimmen.

§ 9 Festsetzung der Prüfungstermine für die Abschlussprüfung

Abschlussprüfungen an den staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten können einzeln für eine Fachweiterbildungsrichtung oder koordiniert für mehrere Fachweiterbildungsrichtungen zentral organisiert werden. Die Organisation und Koordination obliegt den für die staatliche Abschlussprüfung anerkannten Weiterbildungsstätten im Lande Bremen. Die Prüfungstermine sind ein Jahr vorher allen Weiterbildungsstätten im Lande Bremen, die staatlich anerkannte Module durchführen, sowie der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in schriftlicher Form bekannt zu geben. Die Leitungen von Weiterbildungsstätten, die Module im Sinne dieser Verordnung anbieten, sind verpflichtet, ihren Lehrgangsteilnehmenden diese Termine unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung des Gesundheitsfachberufes, für die die jeweilige Fachweiterbildung zugelassen ist,
2. der Nachweis über die einjährige Berufsausübung in der Pflege und
3. eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen.

(2) Über den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

ses im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz. Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber die Unterlagen nach Absatz 1 vollständig eingereicht hat. Die Entscheidung und die individuellen Prüfungstermine werden der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber spätestens zwei Wochen vor der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt.

§ 11 Prüfung für behinderte Prüflinge

Schwerbehinderten Prüflingen sind auf Antrag angemessene Prüfungserleichterungen zu gewähren. Anderen behinderten Prüflingen kann eine angemessene Erleichterung gewährt werden, wenn die Behinderung durch ein ärztliches Zeugnis oder auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 12 Durchführung der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Abschlussarbeit. Der Prüfling entwickelt in Abstimmung mit der Leitung der Fachweiterbildung eigenverantwortlich das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit. Der Abgabetermin der Abschlussarbeit wird von der Lehrgangsführung so rechtzeitig bestimmt, dass sich die Fachprüfenden für den mündlichen Teil der Prüfung mit den Inhalten der Abschlussarbeit befassen können. Die Abschlussarbeit wird von zwei nach § 8 bestellten Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander benotet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet im Benehmen mit den Fachprüfenden die Note für den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung.

(3) Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer. Das Prüfungsgespräch dient zum einen der Vertiefung der Inhalte in der Hausarbeit und behandelt darüber hinaus modulübergreifend die Inhalte der Fachweiterbildung. In der Prüfung wird insbesondere überprüft, inwieweit der Prüfling Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben hat und darstellen kann, die den Zielsetzungen der Module der jeweiligen Fachweiterbildungsrichtung entsprechen. Das Prüfungsgespräch wird von mindestens zwei nach § 8 bestellten Mitgliedern des Prüfungsausschusses geführt und unabhängig voneinander benotet. Absatz 2 Satz 5 findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

kann einzelnen Personen bei Nachweis eines berechtigten Interesses gestatten, als Zuhörende an der Prüfung teilzunehmen. Beauftragte der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, bei den Prüfungen als Beobachtende anwesend zu sein.

(5) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Abschlussprüfung. Er oder sie ist jeder Zeit berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen.

§ 13 Prüfungsnoten

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht,

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die Modulnoten und die Noten der Abschlussprüfung sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die Gesamtnote wird ohne Dezimalstelle gebildet. Bei der Bildung der Noten wird die Note abgerundet, wenn die Zahl an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine Vier oder kleiner ist, die Note wird aufgerundet, wenn die Zahl der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine Fünf oder größer ist.

§ 14 Bestehen und Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Abschlussprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus der Modulnote, die sich aus dem Mittel der Noten der Prüfungen der drei Fachmodule ergibt, sowie der Note für die Abschlussprüfung. Über die Bildung der Noten entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfenden.

(3) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 12 erteilt. Über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung erhält der Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(4) Die Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(5) Wiederholt der Prüfling die Abschlussprüfung, so darf er einmal zur Wiederholungsprüfung zugelassen werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der ersten Prüfung erfolgreich abgeschlossen sein. Ausnahmen kann die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in begründeten Fällen in Absprache mit der entsprechenden Weiterbildungsstätte zulassen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen dieser Verordnung über die Abschlussprüfung entsprechend.

§ 15 Prüfungsversäumnis, Rücktritt

(1) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Anträge beim Versäumen und Rücktritt von Prüfungsterminen. Der Prüfling hat die Gründe hierfür unverzüglich dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Im Falle einer Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(2) Genehmigt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Versäumen des Prüfungstermins oder den Rücktritt von Prüfungsterminen, weil ein wichtiger vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird die Genehmigung nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die Krankheit oder der andere vom Prüfling nicht zu vertretende Grund ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. Auf Antrag kann bei Genehmigung des Versäumnisses oder des Rücktritts die Frist für die Abgabe der Abschlussarbeit um bis zu vier Wochen verlängert werden. Hierüber entscheidet der oder die Prüfungsvorsitzende.

§ 16 Täuschungsversuch und Ordnungsverstöße

(1) Die Prüfungsaufsicht kann einen Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung nachhaltig stört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig macht, von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Nach der Schwere des Vergehens kann die Wiederholung der Prüfung angeordnet oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Hat der Prüfling getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der Abschlussprüfung auch nachträglich als nicht bestanden erklärt werden.

§ 17 Prüfungsniederschrift

Über den Prüfungshergang ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 18 Erlaubniserteilung

Wer die Module einer Fachweiterbildung erfolgreich absolviert und die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält auf Antrag von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz die Erlaubnis zur Führung der in § 1 genannten Weiterbildungsbezeichnungen, die der absolvierten Weiterbildung entspricht, nach dem Muster der Anlage 13.

§ 19 Übergangsvorschrift

(1) Wer bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung eine Fachweiterbildung begonnen hat, erhält die Erlaubnis nach § 18 auf Antrag von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist.

(2) Die Anerkennung einer Weiterbildungsstätte kann auf Antrag rückwirkend erfolgen, wenn eine Fachweiterbildung entsprechend § 3 bereits begonnen hat.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger in der Intensivpflege und Anästhesie vom 27. August 1992 (Brem.GBl. S. 581 - 223-h-4), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413, 419),
2. die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Krankenschwestern, Kranken-

- pfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger in der Haus- und Gemeindegemeindekrankenpflege vom 12. August 1993 (Brem.GBl. S. 279 - 223-h-5), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413, 419),
3. die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger im Operationsdienst vom 24. Februar 1995 (Brem.GBl. S. 137 - 223-h-6), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413, 419),
 4. die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger in der Psychiatrie vom 22. März 1995 (Brem.GBl. S. 273 - 223-h-7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2004 (Brem.GBl. 2005 S. 17),
 5. die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Angehörige der Pflegeberufe in der Onkologie vom 5. Oktober 2000 (Brem.GBl. S. 403 - 223-h-8), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2004 (Brem.GBl. 2005 S. 16),
 6. die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen, Altenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger für die Leitungsaufgaben in der Pflege vom 22. Dezember 2003 (Brem.GBl. 2004 S. 5 - 223-h-9).
 7. die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegefachkräfte vom 10.05.2007, geändert am 16.04.2015 (Brem.GBl., S. 225 – 223-h-3).

Bremen, den 03. Dezember 2016

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

Grundmodul
Grundlagen der Fachweiterbildungen zur Professionellen Orientierung

Umfang:

Mindestens 120 Stunden Unterricht,

mindestens 10 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 120 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in die nachfolgend genannten Bereiche. Jeder Bereich enthält mindestens 30 Stunden.

1. Pflegewissenschaftliche Grundlagen,
2. Rechtliche und strukturelle Bedingungen in der Pflege,
3. Sozial-kommunikative Kompetenzen,
4. Betriebswirtschaftliche Grundlagen in verschiedenen Institutionen der Pflege.

Ziel:

Das Grundmodul befähigt die Teilnehmenden, sich die komplexen Bedingungen und Handlungsfelder der professionellen Pflege selbstständig zu erschließen. Sie erwerben Grundlagen und Instrumente, die es ihnen ermöglichen, spezielle Tätigkeitsfelder und Pflegehandlungen zu identifizieren, einzuordnen und eigenes Pflegehandeln damit in Beziehung zu setzen.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmenden haben ihre Methoden im Umgang mit komplexen Texten, insbesondere Gesetzestexten und wissenschaftlichen Texten, verbessert.
- Die Teilnehmenden haben ihre Organisations- und Planungsfähigkeit verbessert und können bestimmte Ziele, insbesondere Pflegeziele, durch systematische und konsequente Vorgehens- und Verfahrensweisen erreichen.
- Die Teilnehmenden können erweiterte Verantwortungsspielräume in speziellen Tätigkeitsfeldern der Pflege übernehmen und gestalten. Sie haben die eigene Kommunikationsfähigkeit weiterentwickelt.
- Die Teilnehmenden haben sich mit den ökonomischen und ökologischen Zielen der Professionellen Pflege auseinandergesetzt und sind in der Lage, diese unter Beachtung von personellen, finanziellen und organisatorischen Rahmenvorgaben wirtschaftlich und effizient im eigenen Verantwortungsbereich zu verfolgen.

Modulprüfung:

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

Grundmodul **Beratung und Anleitung**

Umfang:

Mindestens 200 Stunden Unterricht,

mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 200 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in die nachfolgend genannten Bereiche. Sie sind im Wesentlichen den Inhalten zur Ausbildung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter in der Pflege vergleichbar auszugestalten, die in den „Empfehlungen zur Praxisanleitung im Lande Bremen“ der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 12. August 2005 geregelt sind.

1. Grundlagen der Kommunikation und Gesprächsführung,
2. Grundlagen der Pädagogik, Methodik und Didaktik,
3. Grundlagen der Pflegeorganisation, Beratung und Anleitung für verschiedene Zielgruppen.

Ziel:

Das Grundmodul befähigt die Teilnehmenden, in kommunikativ angemessener Weise im Rahmen der eigenen Berufstätigkeit insbesondere Schülern, Schülerinnen, Praktikanten, Praktikantinnen, helfenden Angehörigen, neuen Mitarbeitern, neuen Mitarbeiterinnen und Angehörigen anderer Berufsgruppen Erkenntnisse, Einsichten, Informationen und Fertigkeiten zu vermitteln.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmenden haben ihre Fähigkeit verbessert, in der verbalen und nonverbalen Kommunikation unter Nutzung von Elementen der Gesprächsführung Beratungs- und Anleitungssituationen ergebnisorientiert zu gestalten.
- Die Teilnehmenden sind in der Lage, inhaltliche und situative Zusammenhänge so zu strukturieren, dass ihr Gegenüber oder eine Gruppe ihr Anliegen verstehen kann und die Einsicht und Bereitschaft zu notwendigen Verhaltensänderungen entwickelt.
- Die Teilnehmenden können ihr eigenes Handeln innerhalb der Strukturen und Bedingungen des Pflegealltags gestalten.
- Die Teilnehmenden haben ein Verständnis für die jeweils aktuelle eigene professionelle Rolle innerhalb des Systems der Pflege und der Institution und können mit den unterschiedlichen Adressaten entsprechend angemessen kommunizieren.

Modulprüfung:

Praktische Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 2 oder Hausarbeit entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

Die Weiterbildungsstätte entscheidet vor Beginn des Moduls, welche Form der Modulprüfung angewendet wird.

Fachweiterbildungsrichtung Intensivpflege und Anästhesie
Fachmodul 1: Anästhesie¹

Umfang:

Mindestens 80 Stunden Unterricht in der Fachweiterbildungsstätte, mindestens 10 Wochen Berufspraxis in der Anästhesie.

Beschreibung:

Die 80 Stunden Unterricht gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Allgemeine Grundlagen und Geräte,
2. Allgemeine Narkoseverfahren,
3. Spezielle Anästhesie,
4. Medikamente.

Ziele:

Die Teilnehmenden bereiten die notwendigen Medikamente und Materialien zur Durchführung der Narkose vor.

Sie sind in der Lage, die notwendigen Geräte zu erklären, zu überprüfen und in Betrieb zu nehmen.

Sie übernehmen die Patienten und Patientinnen, informieren diese adäquat und bereiten sie für die Einleitung vor.

Sie schätzen gezielt die Angst- oder Stresssituation der Patienten und Patientinnen ein und sorgen gegebenenfalls für deren Entlastung. Wache Patienten und Patientinnen werden während der Eingriffe zugewandt begleitet.

Die Teilnehmenden assistieren sicher und korrekt bei der Einleitung, der Aufrechterhaltung und Ausleitung der Narkose.

Sie beherrschen die notwendigen Verhaltensregeln bei Narkosezwischenfällen.

Sie überblicken die organisatorischen Abläufe in der Anästhesie und gestalten diese aktiv mit.

Die Teilnehmenden verstehen sich als Teil des Teams im OP und arbeiten kooperativ mit den anderen Bereichen und Berufsgruppen zusammen.

Sie überwachen und begleiten Patienten und Patientinnen im Aufwachraum.

Sie sorgen für den notwendigen Informationsfluss bei der Übergabe der Patienten und Patientinnen in einen anderen Verantwortungsbereich.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmenden begründen ihr Handeln mit fundiertem pflegerischem, medizinischem und technischem Fachwissen.
- Sie analysieren Pflegesituationen, planen adäquate Interventionen und wenden sie an. Sie beurteilen die Wirkung ihrer Interventionen.
- Die Teilnehmenden erkennen Veränderungen, schätzen ihre Bedeutung ein und treffen begründet Entscheidungen.
- Sie begleiten Patienten und Patientinnen und Bezugspersonen konstruktiv und an deren Bedürfnissen orientiert.
- Sie beraten Patienten und Patientinnen und deren Bezugspersonen fachlich kompetent und in einer für die Beratungsempfänger und Beratungsempfängerinnen verständlichen Form und Sprache.
- Sie kooperieren in interdisziplinären Arbeitssituationen und bringen sich aktiv mit ein. Sie leisten ihren Beitrag zum effektiven Informationsfluss.
- In Krisen- und Notfallsituationen reagieren die Teilnehmenden besonnen und strukturiert. Sie handeln nach geltenden Ablaufrichtlinien.

Modulprüfung:

Praktische Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 2.

<p>Fachweiterbildungsrichtung Intensivpflege und Anästhesie <u>Fachmodul 2: Intensiv I: Grundlagen der Versorgung und Überwachung kritisch kranker Menschen</u></p>

Umfang:

Mindestens 240 Stunden theoretischer Unterricht,

20 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 240 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Grundlagen zu Ursachen von Atem- und Herz-Kreislaufstillstand und Prinzipien der Reanimation,
2. Überwachung und Bewertung vitaler Funktionen und kritischer Gesundheitsstörungen,
3. Grundlagenkenntnisse typischer Erkrankungen auf Überwachungs- und Intensivstationen,
4. Ausgewählte unterstützende Maßnahmen in der Pflege kritisch Kranker,
5. Gerätekunde,
6. Ethische Fragen zum Umgang mit Grenzsituationen.

Ziele:

Die Teilnehmenden beherrschen die Überwachung und Bewertung der vitalen Funktionen der Patienten und Patientinnen inklusive des Basismonitorings.

Sie kennen Auswirkungen kritischer Störungen auf spezifische Organsysteme.

Sie wirken bei der Überwachung, Diagnostik und Therapie sowie bei der Durchführung invasiver Maßnahmen mit.

Sie wählen angemessene, an die Situation kritisch kranker Menschen angepasste Pflegeinterventionen aus und evaluieren sie.

Die Teilnehmenden sind in der Lage, Patienten, Patientinnen und Bezugspersonen in existenziell bedrohlich erlebten Situationen wie Tod, Sterben, Unfall, schwere Erkrankung zu begleiten.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmenden begründen ihr Handeln mit fundiertem pflegerischem, medizinischem und technischem Fachwissen.
- Sie analysieren Pflegesituationen, planen adäquate Interventionen und wenden sie an. Sie beurteilen die Wirkung ihrer Interventionen.
- Die Teilnehmenden erkennen Veränderungen, schätzen ihre Bedeutung ein und treffen begründet Entscheidungen.
- Sie begleiten Patienten, Patientinnen und Bezugspersonen konstruktiv und an deren Bedürfnissen orientiert.
- Sie beraten Patienten, Patientinnen und deren Bezugspersonen fachlich kompetent und in einer für die Beratungsempfänger und Beratungsempfängerinnen verständlichen Form und Sprache.

- Sie kooperieren in interdisziplinären Arbeitssituationen und bringen sich aktiv mit ein. Sie leisten ihren Beitrag zum effektiven Informationsfluss.
- In Krisen- und Notfallsituationen reagieren die Teilnehmenden besonnen und strukturiert. Sie handeln nach geltenden Ablaufrichtlinien.

Modulprüfung:

Schriftliche Prüfung als Aufsichtsarbeit entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 1.

Fachweiterbildungsrichtung Intensivpflege und Anästhesie **Fachmodul 3: Intensiv II: Komplexe Situationen in der Intensivpflege**

Umfang:

Mindestens 170 Stunden theoretischer Unterricht,

mindestens 17 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 170 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Kenntnisse typischer schwerer Erkrankungen auf Intensiveinheiten,
2. Komplexe Überwachungssituationen bei Störungen oder Ersatz der Vitalfunktionen,
3. Behandlungsprozesse ausgewählter Krankheitsbilder auf Intensiveinheiten,
4. Spezielle Pflegesituationen bei kritisch oder lebensbedrohlich erkrankten Menschen.

Ziele:

Die Teilnehmenden kennen typische intensivbehandlungspflichtige Erkrankungen.

Sie verstehen die Komplexität schwerwiegender und lebensbedrohlicher Störungen eines oder mehrerer Organsysteme und können daraus pflegerische Interventionen planen, durchführen oder veranlassen, bewerten, dokumentieren und gegebenenfalls verändern.

Sie beherrschen die komplette Handhabung von Geräten auf Intensivpflegeeinheiten, die zur Überwachung und Behandlung der Patienten und Patientinnen eingesetzt werden.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmenden begründen ihr Handeln mit fundiertem pflegerischem, medizinischem und technischem Fachwissen.
- Sie analysieren Pflegesituationen, planen adäquate Interventionen und wenden sie an. Sie beurteilen die Wirkung ihrer Interventionen.
- Die Teilnehmenden erkennen Veränderungen, schätzen ihre Bedeutung ein und treffen begründet Entscheidungen.
- Sie begleiten Patienten und Patientinnen und Bezugspersonen konstruktiv und an deren Bedürfnissen orientiert.
- Sie beraten Patienten und Patientinnen und deren Bezugspersonen fachlich kompetent und in einer für die Beratungsempfänger verständlichen Form und Sprache.
- Sie kooperieren in interdisziplinären Arbeitssituationen und bringen sich aktiv mit ein. Sie leisten ihren Beitrag zum effektiven Informationsfluss.
- In Krisen- und Notfallsituationen reagieren die Teilnehmenden besonnen und strukturiert. Sie handeln nach geltenden Ablaufrichtlinien.

Modulprüfung:

Praktische Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 2.

Fußnoten

¹ Dieses Fachmodul ist identisch mit dem Fachmodul 1 Anästhesie in der Fachweiterbildungsrichtung Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie (Anlage 8).

Fachweiterbildungsrichtung Onkologie
Fachmodul 1: Operative und interdisziplinäre Onkologie

Umfang:

Mindestens 160 Stunden Unterricht,

mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 160 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Spezielle Pflegemaßnahmen und organisatorische Grundlagen in der Onkologie,
2. Medizinische Grundlagen inklusive onkologischer Notfälle,
3. Psychosoziale Onkologie einschließlich Aufklärung und Beratung,
4. Technik und Sicherheit in der Tumorthherapie.

Ziele:

Die Teilnehmenden erlangen ein vertieftes Verständnis von der Entstehung, dem Verlauf sowie den individuellen Erlebnis- und Bewältigungsformen von onkologischen Erkrankungen. Sie können den Pflegeprozess unter Beachtung der speziellen onkologischen Aspekte sach- und fachkundig planen, situationsgerecht durchzuführen und dokumentieren.

Sie können sicherheitstechnische Kenntnisse im Hinblick auf Strahlenbelastung und Strahlenschutz beschreiben, bewerten und der Praxis anwenden.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmenden sind in der Lage, aktivierende und oder kompensierende pflegerische Interventionen unter den besonderen Bedingungen der Onkologie durchzuführen und zu evaluieren.
- Die Teilnehmenden verfügen über Möglichkeiten, Aufklärungs- und Beratungssituationen so zu strukturieren, dass ihr Gegenüber das Anliegen verstehen kann und die Einsicht und Bereitschaft zu notwendigen Verhaltensänderungen entwickelt.
- Die Teilnehmenden erlernen Möglichkeiten, pflegerische oder soziale Situationen auszuhalten, auch wenn eigene Bedürfnisse und Erwartungen nicht oder nicht direkt erfüllt werden und mit den spezifischen Belastungen in der onkologischen Pflege umzugehen und sich vor Überforderung zu schützen, ohne die Bedürfnisse der Patienten zu vernachlässigen.

Modulprüfung:

Mündliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 3.

Fachweiterbildungsrichtung Onkologie **Fachmodul 2: Hämatologie und internistische Onkologie**

Umfang:

Mindestens 160 Stunden Unterricht,

mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 160 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Spezielle Pflegemaßnahmen und organisatorische Grundlagen in der Hämatologie und internistischen Onkologie,
2. Medizinische Grundlagen einschließlich tumorassozierten Komplikationen und speziellen Therapien,
3. Psychosoziale Onkologie einschließlich Bewältigungsstrategien,
4. Technik und Sicherheit in der Tumorthherapie einschließlich dem Umgang mit Zytostatika.

Ziele:

Die Teilnehmenden erlangen ein vertieftes Verständnis von der Entstehung, dem Verlauf sowie den individuellen Erlebnis- und Bewältigungsformen onkologischer Erkrankungen in speziellen Fachbereichen. Sie können den Pflegeprozess unter Beachtung der speziellen onkologischen Aspekte sach- und fachkundig planen, situationsgerecht durchzuführen und dokumentieren.

Sie können sicherheitstechnische Kenntnisse, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit Zytostatika und Implantationssystemen, beschreiben, bewerten und der Praxis anwenden.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmenden sind in der Lage, aktivierende und oder kompensierende pflegerische Interventionen unter den besonderen Bedingungen der Onkologie durchzuführen und zu evaluieren.
- Die Teilnehmenden verfügen über Möglichkeiten, Bewältigungsstrategien so zu vermitteln, dass ihr Gegenüber das Anliegen verstehen kann die Einsicht und Bereitschaft zu notwendigen Verhaltensänderungen entwickelt.
- Die Teilnehmenden erlernen Möglichkeiten, pflegerische oder soziale Situationen auszuhalten, auch wenn eigene Bedürfnisse und Erwartungen nicht oder nicht direkt erfüllt werden und mit den spezifischen Belastungen in der onkologischen Pflege umzugehen und sich vor Überforderung zu schützen, ohne die Bedürfnisse der Patienten und Patientinnen zu vernachlässigen.

Modulprüfung:

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

Fachweiterbildungsrichtung Onkologie **Fachmodul 3: Palliative Care**

Umfang:

Mindestens 160 Stunden Unterricht,

mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 160 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Spezielle Pflegemaßnahmen in der Palliativpflege und Schmerztherapie,
2. Spirituelle, ethische und kulturelle Aspekte der Pflege,
3. Psychosoziale Aspekte einschließlich Bewältigungsstrategien,
4. Organisatorische, strukturelle und rechtliche Fragen in der Palliativpflege.

Ziele:

Die Teilnehmenden kennen verschiedene Aspekte sowie individuelle Erlebnis- und Bewältigungsformen in der Begleitung und Pflege schwerstkranker und sterbender Menschen.

Sie sind in der Lage, situativ angemessene pflegerische Interventionen unter den besonderen Bedingungen von Palliativ Care durchzuführen und zu bewerten.

Sie können rechtliche, organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen für den Gesamtkomplex Palliativ Care beschreiben, unterscheiden und bewerten.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Weiterentwicklung von Empathie, insbesondere für sterbende Patienten, Patientinnen und ihre Bezugspersonen, wird gestärkt.
- Die Teilnehmenden können andere als medizinische und pflegerische Gesichtspunkte in die Betreuung mit einbeziehen und respektieren.
- Die Teilnehmenden erlernen Möglichkeiten, pflegerische oder soziale Situationen auszuhalten, auch wenn eigene Bedürfnisse und Erwartungen nicht oder nicht direkt erfüllt werden.
- Die Teilnehmenden können mit den physischen und psychischen Belastungen in der Palliativpflege umgehen und sich vor Überforderung zu schützen, ohne die Bedürfnisse der Patienten und Patientinnen zu vernachlässigen.

Modulprüfung:

Mündliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 3.

Fachweiterbildungsrichtung Operationsdienst
Fachmodul 1: Grundlagen und spezifische Interventionen im OP

Umfang:

Mindestens 200 Stunden Unterricht,

mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 200 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Pflegeprozess im OP,
2. Spezielle pflegerische Anforderungen im OP,
3. Medizinische Grundlagen,
4. Methoden und Techniken der Diagnostik und Therapie im OP.

Ziele:

Die Teilnehmenden werden befähigt, die perioperative Pflege am Patienten und an der Patientin unter Beachtung psychischer und physischer Aspekte sach- und fachkundig zu planen, situationsgerecht durchzuführen und zu dokumentieren.

Sie können die medizinischen Indikationen, Methoden und Techniken für Operationen, diagnostische und therapeutische Eingriffe unterscheiden und beschreiben.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmenden entwickeln Sach- und Fachverstand zur Mitwirkung an diagnostischen und therapeutischen Eingriffen bis hin zur selbstständigen Durchführung neu erlernter Techniken.
- Die Teilnehmenden lernen, Ziele systematisch und planmäßig anzustreben und geeignete Methoden und Techniken zur Lösung praktischer und theoretischer Arbeiten im OP zu entwickeln.
- Die Teilnehmenden sind in der Lage, spezielle Verfahren anzuwenden und neu zu erarbeiten, mit denen sich die Pflege im OP im Sinne des Pflegeprozesses durchführen und weiterentwickeln lässt.

Modulprüfung:

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

Fachweiterbildungsrichtung Operationsdienst Fachmodul 2: Hygiene und Fachkunde im OP

Umfang:

Mindestens 120 Stunden Unterricht,

mindestens 10 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 120 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in vier Bereiche:

1. Grundlagen der angewandten Krankenhaushygiene,
2. Rechts- und Aufsichtsfragen,
3. Umgang mit Medizinprodukten,
4. Instrumentenkunde.

Ziele:

Die Teilnehmenden kennen und verstehen Hygienevorschriften sowie aseptische Verhaltens- und Arbeitsweisen und sind in der Lage, deren Einhaltung zu überwachen.

Sie kennen und berücksichtigen die Regelungen des Medizinprodukterechts, um Patienten und Patientinnen, sich selbst und andere vor gesundheitlichen Schäden zu schützen.

Sie können ausgewählte chirurgische Instrumente benennen und den sach- und fachgerechten Umgang damit korrekt erklären.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmenden können die Notwendigkeit und den wirtschaftlichen Einsatz von Investitionen, Betriebs- und Verbrauchsmitteln prüfen und begründen.
- Die Teilnehmenden wirken aktiv in ihrem Rahmen der Möglichkeiten an der Erhaltung der Umwelt mit durch verantwortlichen Umgang mit natürlichen Ressourcen
- Die Teilnehmenden können Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten im Rahmen planen, einleiten und durchführen.

Modulprüfung:

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

Fachweiterbildungsrichtung Operationsdienst **Fachmodul 3: Medizin und Technik in der OP-Pflege**

Umfang:

Mindestens 200 Stunden Unterricht,

mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 200 Std. des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Material- und Gerätekunde,
2. Rechtliche, organisatorische und betriebswirtschaftliche Aspekte im Operationsbereich,
3. Pharmakologie, Anästhesie und Reanimation,
4. Methoden und Techniken chirurgischer, diagnostischer und therapeutischer Eingriffe.

Ziele:

Die Teilnehmenden werden befähigt zum sicheren und wirtschaftlichen Umgang mit Instrumenten, Geräten und Materialien.

Sie lernen, die Arbeitsorganisation in den Operationsabteilungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und tätigkeitsbezogenen Rechtsvorschriften zu planen, durchzuführen und zu überwachen.

Sie können pharmakologisches und anästhesiologisches Wissen anwenden, Komplikationen erkennen und situationsgerechte Maßnahmen einleiten.

Sie sind in der Lage, Methoden und Techniken chirurgischer, diagnostischer und therapeutischer Eingriffe zu beschreiben, zu unterscheiden und ihre Anwendungsmöglichkeiten zu differenzieren.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

-Die Teilnehmenden können die Notwendigkeit und den wirtschaftlichen Einsatz von Investitionen, Betriebs- und Verbrauchsmitteln prüfen und begründen.

-Die Teilnehmenden haben ihre Methoden im Umgang mit komplexen Texten, Gesetzen und Richtlinien verbessert.

-Die Teilnehmenden haben ihre Organisations- und Planungsfähigkeit weiterentwickelt und können bestimmte Ziele durch systematische und konsequente Vorgehen- bzw. Verfahrensweisen erreichen.

-Die Teilnehmenden können erweiterte Verantwortungsspielräume in speziellen Tätigkeitsfeldern der Pflege übernehmen und gestalten.

Modulprüfung:

Praktische Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 2.

Fachweiterbildungsrichtung Psychiatrie
Fachmodul 1: Grundlagen psychiatrischer Pflege

Umfang:

Mindestens 160 Stunden Unterricht,

mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 160 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich folgende Bereiche:

1. Organisation und Strukturen psychiatrischer Versorgung sowie gesetzliche Grundlagen,
2. Grundlagen der psychiatrischen Pflege: Pflegediagnostik, therapeutische Prozesse und Interventionen sowie deren Evaluation und Reflexion,
3. Grundlagen der psychiatrischen Krankheitslehre und Therapie,
4. Affine Bezugsfächer: Psychologie und Soziologie.

Ziele:

Die Teilnehmenden kennen verschiedene Strukturen psychiatrischer Versorgung und Handlungsfelder sowie Möglichkeiten der Vernetzung.

Sie kennen Ursachen und Einflussfaktoren psychiatrischer Erkrankungen und haben gelernt, vor diesem Hintergrund effektiv und prozessorientiert Pflege zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

-Die Teilnehmenden können die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten umsetzen, mit dem Ziel Patienten, Patientinnen und deren Bezugspersonen zu unterstützen sowie pflegerische Interventionen eigenverantwortlich und fachgerecht planen und evaluieren.

-Die Teilnehmenden kennen Möglichkeiten und Instrumente, um mit anderen Fachkräften in der psychiatrischen Pflege zusammenzuarbeiten und berufsübergreifende Ansätze zu Lösungen von psychiatrischen Versorgungsproblemen zu finden.

-Die Weiterentwicklung von Empathie, insbesondere für psychiatrische Patienten und Patientinnen, ist gestärkt.

-Die Teilnehmenden haben Möglichkeiten erlernt, mit den spezifischen Belastungen in der psychiatrischen Pflege umzugehen und sich vor Überforderung zu schützen, ohne die Bedürfnisse der Patienten und Patientinnen zu vernachlässigen.

Modulprüfung:

Mündliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 3.

Fachweiterbildungsrichtung Psychiatrie **Fachmodul 2: Handlungsfelder und Verfahren in der Psychiatrie**

Umfang:

Mindestens 160 Stunden Unterricht,

mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 160 Stunden Unterricht gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Spezielle Handlungsfelder in der psychiatrischen Pflege und damit verbundene spezielle Therapieformen, z.B. Milieuthherapie, Beziehungsgestaltung und Empowerment,
2. Verschiedene Verfahren der Psychotherapie,
3. Besondere Situationen und Interaktionen in der Psychiatrischen Pflege,
4. Supervision und berufliche Selbsterfahrung.

Ziele:

Das Fachmodul „Handlungsfelder und Verfahren in der Psychiatrie“ vermittelt den Teilnehmenden einen über das Grundwissen hinausgehenden Einblick in spezielle Handlungsfelder der psychiatrischen Pflege, in denen ausgewählte Therapieformen zum Einsatz kommen. Sie kennen verschiedene Psychotherapieverfahren und sind in der Lage, diese als Therapiemaßnahmen unterschiedlichen psychiatrischen Störungen und Krankheitsbildern zuzuordnen und deren Nutzen zu bewerten. Sie wissen um die besonderen Situationen in speziellen Handlungsfeldern und kennen Interaktions- und Interventionsmaßnahmen.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmenden sind über das erworbene Wissen hinaus in der Lage, verschiedene Psychotherapieverfahren in angemessener Weise in das tägliche Handeln einfließen zu lassen und zu reflektieren.
- Die Teilnehmenden erwerben die Fähigkeit, in Krisen- und Konfliktsituationen gegensätzliche Meinungen und Positionen auszuhalten und auf konstruktive Weise Lösungsvorschläge zu entwickeln.
- Die Teilnehmenden haben gelernt, die eigene Rolle wahrzunehmen und mit den Erwartungen anderer, insbesondere der psychiatrischen Patienten und ihrer Bezugspersonen, in Übereinstimmung zu bringen oder sich kritisch damit auseinander zu setzen.

Modulprüfung:

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

Fachweiterbildungsrichtung Psychiatrie **Fachmodul 3: Spezielle Pflege in der Psychiatrie**

Umfang:

Mindestens 160 Stunden Unterricht,

mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Das Fachmodul 3 in der Fachweiterbildungsrichtung Psychiatrie bietet als Wahlmodul folgende **alternative** Vertiefungen.

Die 160 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in die jeweils genannten Bereiche.

Wahlmodul 3.1: Pflege von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen

1. Formen der Abhängigkeit,
2. Therapieverfahren bei Abhängigkeitserkrankungen,
3. Pflegerische Interventionen, Krisen- und Traumaprävention,
4. Supervision und berufliche Selbsterfahrung.

Wahlmodul 3.2: Ambulante psychiatrischen Pflege

1. Strukturen und Organisation in der ambulanten psychiatrischen Pflege,
2. Therapieverfahren unter Berücksichtigung ambulanter Strukturen,
3. Pflegerische Maßnahmen unter Berücksichtigung ambulanter Strukturen,
4. Supervision und berufliche Selbsterfahrung.

Wahlmodul 3.3: Pflege in der forensischen Psychiatrie

1. Arbeitsfeld Forensik,
2. Verschiedene Aspekte des Maßregelvollzugs,
3. Krisenintervention, Prävention und Deeskalation in der Pflege,
4. Supervision und berufliche Selbsterfahrung.

Wahlmodul 3.4: Pflege in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

1. Kinder- und jugendpsychiatrische Störungsbilder,
2. Pädagogische Verfahren und pflegerische Aufgaben,
3. Entwicklungspsychologie und Sozialisation,
4. Supervision und berufliche Selbsterfahrung.

Wahlmodul 3.5: Pflege in der Gerontopsychiatrie

1. Pflegerische, therapeutische und rehabilitative Konzepte,
2. Gerontologie, Geriatrie und Gerontopsychiatrie,
3. Begleitung, Betreuung und Beziehungsgestaltung,
4. Supervision und berufliche Selbsterfahrung.

Wahlmodul 3.6: Spezielle Pflege in der Allgemeinpsychiatrie

1. Häufige Pflegephänomene,
2. Möglichkeiten der Interaktion,
3. Besondere Pflegesituationen in der Allgemeinpsychiatrie,

4. Supervision und berufliche Selbsterfahrung.

Gemeinsame Ziele aller Wahlmodule:

Die Wahlmodule mit ihren Vertiefungen vermitteln den Teilnehmenden Spezialwissen für definierte Zielgruppen und Arbeitsbereiche. Durch Spezialwissen sollen sich die Teilnehmenden zu Pflegeexperten in den jeweiligen Bereichen entwickeln können.

Angestrebter Kompetenzgewinn für alle Wahlmodule:

- Die Teilnehmenden sind in der Lage, Expertenwissen als solches zu identifizieren, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu verfolgen und zu bewerten.
- Die Teilnehmenden sind in der Lage, in den gewählten praktischen Spezialfeldern Patienten, Angehörige, Kollegen und Pflegeschüler zu informieren und anzuleiten.
- Die Teilnehmenden lernen, die Rolle des Experten wahrzunehmen und mit den Erwartungen anderer in Übereinstimmung zu bringen oder sich kritisch damit zu befassen.
- Die Teilnehmenden können sich mit neuen Strukturen, Denkmustern, Werten und Normen auseinandersetzen und eigene Ideen entwickeln.
- Die Teilnehmenden erkennen eigene Bedürfnisse, vertreten diese und gestalten die eigene berufliche Entwicklung.
- Die Teilnehmenden lernen, mit besonderen Belastungen in speziellen Einsatzfeldern oder durch spezielle Zielgruppen umzugehen und sich vor Überforderung zu schützen.

Modulprüfung für alle Wahlmodule:

Mündliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 3.

Fachweiterbildungsrichtung Leitungsaufgaben in der Pflege
Fachmodul 1: Personalführung

Umfang:

Mindestens 130 Stunden Unterricht,

mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Wird das Fachmodul 1 von der Weiterbildungsstätte unter Einbeziehung von Inhalten des Fachmoduls 3 mit mindestens 150 Stunden angeboten, kann diese Weiterbildungsstätte das Fachmodul 3 mit mindestens 130 Stunden Unterricht anbieten. In dieser Kombination gilt die Teilnahme als geeignete Voraussetzung für das Ablegen der Abschlussprüfung in der Fachweiterbildungsrichtung Leitungsaufgaben in der Pflege.

Beschreibung:

Die 130 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Führen und Leiten,
2. Personalbedarfsplanung,
3. Personalentwicklung und -beurteilung,
4. Gesundheitsförderung und Arbeitsschutz.

Ziele:

Die Teilnehmenden kennen Grundsätze und Instrumente der Personalführung.

Sie sind in der Lage, Leitungsprozesse zu gestalten und zu beeinflussen.

Die Teilnehmenden können Methoden und Instrumente der Personalbedarfsermittlung sowie der Gesundheitsförderung anwenden, bewerten und bei Bedarf verändern.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmenden entwickeln ihre Organisations- und Planungsfähigkeit weiter.
- Sie werden befähigt, sowohl Pflegeziele als auch organisatorische Ziele durch systematische und konsequente Vorgehens- bzw. Verfahrensweisen zu erreichen.
- Sie erlangen Fähigkeiten, die Führungsrolle wahrzunehmen, sie mit den Erwartungen anderer in Übereinstimmung zu bringen oder sich kritisch damit auseinander zu setzen.
- Sie wissen um ihre Verantwortung für die Personalplanung und -entwicklung und setzen sich selbstkritisch damit auseinander.

Modulprüfung:

Mündliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 3.

Fachweiterbildungsrichtung Leitungsaufgaben in der Pflege **Fachmodul 2: Organisation und Management**

Umfang:

Mindestens 120 Stunden Unterricht,

mindestens 10 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 120 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche.

1. Betriebsorganisation,
2. Betriebswirtschaftliche Grundlagen,
3. Rechtliche Grundlagen,
4. Gesundheits- und sozialpolitische Grundlagen.

Ziele:

Die Teilnehmenden können das Krankenhaus als Dienstleistungsunternehmen und dessen Betriebsziele und deren Auswirkung auf das Betriebssystem Krankenhaus verstehen und bewerten. Sie können den Pflegedienst mit seinen Aufgaben und seinem Stellenwert als Organisationseinheit des Krankenhauses einordnen.

Sie können grundlegende, für ihr Arbeitsfeld relevante betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen sowie deren Auswirkungen auf das eigene berufliche Handlungsfeld beschreiben und überprüfen.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmenden haben ihre Organisations- und Planungsfähigkeit weiterentwickelt.
- Sie können insbesondere betriebswirtschaftliche und organisatorische Ziele durch systematische und konsequente Vorgehens- bzw. Verfahrensweisen erreichen.
- Die Teilnehmenden können erweiterte Verantwortungsspielräume in speziellen Tätigkeitsfeldern des Pflegemanagements übernehmen und gestalten. Sie haben die eigene Kommunikationsfähigkeit weiterentwickelt.

Modulprüfung:

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 1.

Fachweiterbildungsrichtung Leitungsaufgaben in der Pflege **Fachmodul 3: Case und Care Management**

Umfang:

Mindestens 150 Stunden Unterricht,

mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Wird das Fachmodul 1 von der Weiterbildungsstätte unter Einbeziehung von Inhalten des Fachmoduls 3 mit mindestens 150 Stunden angeboten, kann diese Weiterbildungsstätte das Fachmodul 3 mit mindestens 130 Stunden Unterricht anbieten. In dieser Kombination gilt die Teilnahme als geeignete Voraussetzung für das Ablegen der Abschlussprüfung in der Fachweiterbildungsrichtung Leitungsaufgaben in der Pflege.

Beschreibung:

Die 150 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Fallmanagement und Patientenorientierung,
2. Handlungsfelder und Netzwerkmanagement,
3. Prozesse, Prozesssteuerung und Prozessevaluation,
4. Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen.

Ziele:

Die Teilnehmenden können Strategien einer Behandlungsplanung beschreiben und deren Stellenwert in der Versorgung von Patienten und Patientinnen bewerten. Sie können Bedarfe von Patienten und Patientinnen erkennen und diese zielgerichtet mit öffentlichen Leistungsangeboten verbinden.

Sie können Case-Management als methodisches Instrument der Fallsteuerung einsetzen und Prozesse evaluieren.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmenden haben ihre Organisations- und Planungsfähigkeit verbessert und können bestimmte Ziele, insbesondere im Bereich Steuerung, durch systematische und konsequente Vorgehens- und Verfahrensweisen erreichen.
- Die Teilnehmenden können erweiterte Verantwortungsspielräume im Sinne einer Lotsenfunktion im Gesundheitswesen übernehmen und gestalten. Sie haben die eigene Kommunikationsfähigkeit weiterentwickelt.
- Die Teilnehmenden haben sich mit den ökonomischen Zielen der Professionellen Pflege auseinandergesetzt und sind in der Lage, diese unter Beachtung von personellen, finanziellen und organisatorischen Rahmenvorgaben wirtschaftlich und effizient im eigenen Verantwortungsbereich und in Netzwerken zu verfolgen.

Modulprüfung:

Mündliche Prüfung entsprechend § 7 Abs. 3 Nr. 3.

Fachweiterbildungsrichtung Gerontologie und Gerontopsychiatrie
Fachmodul 1: Grundlagen der Gerontologie

Umfang:

Mindestens 120 Stunden Unterricht,

mindestens 10 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 120 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Gerontologische Theorien und Modelle,
2. Gesellschaftliche Entwicklung, Demografie,
3. Ergebnisse gerontologischer Grundlagenforschung, Gerontologische Diagnostik, Spezielle Probleme in der Gerontologie, interdisziplinäre Ansätze in der Gerontologie,
4. Relevante Erkenntnisse anderer wissenschaftlicher Fächer wie Psychologie, Soziologie, Pädagogik.

Ziele:

Die Teilnehmenden erlangen ein vertieftes Verständnis von der Wissenschaft des Alterns. Sie werden in die Lage versetzt, wissenschaftliche Ansätze der Gerontologie und praxisbezogene Lehrinhalte aufeinander zu beziehen.

Detaillierte Fachkenntnis und ein breites gerontologisches Verständnis werden entwickelt, um anleitend, beratend, vermittelnd und begleitend tätig zu werden.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmenden können die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten umsetzen, Patienten, Patientinnen und deren Bezugspersonen unterstützen sowie individuellen Umgang, Handlungen und Interventionen innerhalb der Pflege-, Beratungs- und Versorgungssituation fachgerecht gestalten.
- Die Teilnehmenden kennen Möglichkeiten und Instrumente, um selbst oder mit anderen Fachkräften auch bei komplexen gerontologischen Problemlagen professionelle und interdisziplinäre Ansätze und Lösungen in der Pflege, Beratung und Versorgung finden und umsetzen zu können.
- Die Teilnehmenden haben ein vertieftes theoretisches und praxisorientiertes Verständnis gerontologischer Theorien und Methoden entwickelt. Sie können in ihrer persönlichen Haltung, ihrem Auftreten und ihrer sozialen Interaktion den spezifischen Anforderungen gerontologischer Problemlagen bei Patienten und Patientinnen entsprechen und dies reflektieren und vermitteln.
- Die Teilnehmenden können mit den spezifischen Belastungen und Anforderungen in der gerontologischen Pflege umgehen, sich und andere vor Überforderungen schützen und beachten dabei die Autonomie und Bedürfnisse der Betroffenen, Patienten, Patientinnen, Bewohner, Bewohnerinnen sowie der Bezugspersonen.

- Die Teilnehmenden können geschlechtsspezifische Aspekte des Alterns erkennen und in ihrem Handeln berücksichtigen.

Modulprüfung:

Mündliche Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 3.

Fachweiterbildungsrichtung Gerontologie und Gerontopsychiatrie Fachmodul 2: Professionelle Pflege in der Gerontopsychiatrie

Umfang:

Mindestens 160 Stunden Unterricht,

mindestens 12 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern. Beschreibung:

Die 160 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Gerontopsychiatrische Theorien und Modelle,
2. Ergebnisse gerontopsychiatrischer Grundlagenforschung, gerontopsychiatrische Diagnostik und Therapie, spezielle Probleme in der Gerontopsychiatrie, interdisziplinäre Ansätze in der Gerontopsychiatrie,
3. Spezielle Pflege, Versorgung und Betreuung und spezielle professionelle Fähigkeiten in der gerontopsychiatrischen Pflege, Interaktions- und Interventionsmaßnahmen,
4. Rechtliche Grundlagen.

Ziele:

Die Teilnehmenden erhalten einen über das Grundwissen hinausgehenden Einblick in spezielle Handlungsfelder der gerontopsychiatrischen Pflege. Sie machen sich mit ausgewählten Pflege-, Therapie-, Versorgungs- und Betreuungsformen vertraut. Sie erwerben das notwendige Wissen basierend auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen in einem engen Theorie-Praxis-Bezug. Die Teilnehmenden sind selbstständig in der Lage, den besonderen und speziellen Anforderungen in gerontopsychiatrischen Handlungsfeldern gerecht zu werden. Sie können ihr Spezial- und Expertenwissen in Pflege, Beratung, Versorgung und Anleitung reflektiert nutzen und vermitteln.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmenden verfügen über das notwendige fachliche und praxisorientierte Wissen, um individuell geeignete Bedarfsfeststellungen, Pflege-, Therapie-, Versorgungs- und Betreuungsverfahren unter Berücksichtigung der biografischen, aktuellen und perspektivischen Lebenssituation der Patienten und Patientinnen und ihrer Bezugspersonen planen, gestalten, durchführen und reflektieren zu können.
- Die Teilnehmenden können bei fachlichen Herausforderungen und in Krisen- und Konfliktsituationen gegensätzliche Positionen aushalten und professionelle Lösungen entwickeln und umsetzen.
- Die Teilnehmenden nehmen ihre eigene Rolle wahr und reflektieren sie im Kontext gerontopsychiatrischer Szenarien. Dabei realisieren sie die Bedürfnisse der Patienten und Patientinnen und ihrer Bezugspersonen sowie der Beteiligten im Pflege- und Betreuungsverlauf.
- Die Teilnehmenden kennen die Besonderheiten der Arbeit im Arbeitsfeld der Gerontopsychiatrie und beachten die Anforderungen möglichst weitgehender Autonomie und Selbstbestimmung der Patienten und Patientinnen und ihrer kulturellen und weltanschaulichen Integrität.

Modulprüfung:

Hausarbeit entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 1.

Fachweiterbildungsrichtung Gerontologie und Gerontopsychiatrie **Fachmodul 3: Demenz**

Umfang:

Mindestens 200 Stunden Unterricht,

mindestens 15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 200 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Grundlagen (Inzidenz, Prävalenz, Formen, Verlauf, Diagnostik, Therapie) von Demenzerkrankungen, Präventionskonzepte,
2. Kommunikation und Beziehungsgestaltung in der Arbeit mit demenzerkrankten Menschen,
3. Spezifische Verfahren zur Pflege, Versorgung und Betreuung von demenzerkrankten Menschen,
4. Wohn- und Lebensformen für Menschen mit einer dementiellen Erkrankung.

Ziele:

Die Teilnehmenden erlangen eine vertiefte Kenntnis spezieller Präventionskonzepte, Diagnosemöglichkeiten, Pflege-, Therapie-, Versorgungs- und Betreuungsformen im Bereich dementieller Erkrankungen. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse werden kombiniert mit, bezogen auf und in ihrer Bedeutung geprüft anhand praxisorientierter Lehrinhalte.

Die Teilnehmenden können Pflege-, Betreuungs- und Versorgungssituationen kritisch reflektieren und Lösungsansätze in professionell herausfordernden Situationen erarbeiten und durchführen.

Die Betroffenen und ihre Angehörigen oder Bezugspersonen werden als Partner und Partnerinnen im professionellen Handeln angesehen. Dies geschieht mit dem Ziel einer würdevollen Lebensgestaltung unter Nutzung und möglichst weitgehendem Erhalt vorhandener Ressourcen. Lebensraum und Lebensalltag werden unter Berücksichtigung der verschiedenen Bedürfnisse und Möglichkeiten individuell gestaltet.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmenden nutzen erworbenes Wissen, um auch bei komplexen Pflege- und Versorgungskonstellationen im Bereich dementieller Erkrankungen individuell angepasste Pflege-, Therapie-, Versorgungs- und Betreuungsverläufe in professionell angemessener Form im täglichen Leben der Betroffenen und ihrer Bezugspersonen zu etablieren, zu gestalten, durchzuführen und zu reflektieren.
- Die Teilnehmenden können bei fachlichen Herausforderungen und in Krisen- und Konfliktsituationen gegensätzliche Positionen aushalten und professionelle Lösungen entwickeln und umsetzen.
- Die Teilnehmenden nehmen ihre eigene Rolle wahr und reflektieren sie im Kontext professioneller Szenarien im Bereich dementieller Erkrankungen. Dabei realisieren sie die Bedürfnisse der Patienten und Patientinnen und ihrer Bezugspersonen sowie der Beteiligten im Pflege- und Betreuungsverlauf.

- Die Teilnehmenden kennen die Besonderheiten der Arbeit im Arbeitsfeld dementieller Erkrankungen und beachten die Anforderungen möglichst weitgehender Autonomie und Selbstbestimmung der Patienten und Patientinnen.

Modulprüfung:

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 1.

Fachweiterbildungsrichtung Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie
Fachmodul 1: Anästhesie¹⁾

Umfang:

Mindestens 80 Stunden Unterricht in der Fachweiterbildungsstätte,

mindestens 10 Wochen Berufspraxis in der Anästhesie.

Beschreibung:

Die 80 Stunden Unterricht gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Allgemeine Grundlagen und Geräte,
2. Allgemeine Narkoseverfahren,
3. Spezielle Anästhesie,
4. Medikamente.

Ziele:

Die Teilnehmenden bereiten die notwendigen Medikamente und Materialien zur Durchführung der Narkose vor. Sie sind in der Lage die notwendigen Geräte zu erklären, zu überprüfen und in Betrieb zu nehmen. Sie übernehmen die Patienten und Patientinnen, informieren diese adäquat und bereiten sie für die Einleitung vor. Sie schätzen gezielt die Angst- oder Stresssituation der Patienten und Patientinnen ein und sorgen gegebenenfalls für deren Entlastung. Wache Patienten und Patientinnen werden während der Eingriffe zugewandt begleitet. Die Teilnehmenden assistieren sicher und korrekt bei der Einleitung, der Aufrechterhaltung und Ausleitung der Narkose. Sie beherrschen die notwendigen Verhaltensregeln bei Narkosezwischenfällen. Sie überblicken die organisatorischen Abläufe in der Anästhesie und gestalten diese aktiv mit. Die Teilnehmenden verstehen sich als Teil des Teams im OP und arbeiten kooperativ mit den anderen Bereichen und Berufsgruppen zusammen. Sie überwachen und begleiten Patienten und Patientinnen im Aufwachraum. Sie sorgen für den notwendigen Informationsfluss bei der Übergabe der Patienten und Patientinnen in einen anderen Verantwortungsbereich.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmenden begründen ihr Handeln mit fundiertem pflegerischem, medizinischem und technischem Fachwissen.
- Sie analysieren Pflegesituationen, planen adäquate Interventionen und wenden sie an.
- Sie beurteilen die Wirkung ihrer Interventionen.
- Die Teilnehmenden erkennen Veränderungen, schätzen ihre Bedeutung ein und treffen begründet Entscheidungen.
- Sie begleiten Patienten, Patientinnen und Bezugspersonen konstruktiv und an deren Bedürfnissen orientiert.

- Sie beraten Patienten, Patientinnen und deren Bezugspersonen fachlich kompetent und in einer für die Beratungsempfänger verständlichen Form und Sprache.
- Sie kooperieren in interdisziplinären Arbeitssituationen und bringen sich aktiv mit ein. Sie leisten ihren Beitrag zum effektiven Informationsfluss.
- In Krisen- und Notfallsituationen reagieren die Teilnehmenden besonnen und strukturiert.
- Sie handeln nach geltenden Ablaufrichtlinien.

Modulprüfung:

Praktische Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 2.

Fachweiterbildungsrichtung Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie
Fachmodul 2: Grundlagen der Versorgung von Kindern in der
pädiatrischen und neonatologischen Intensivpflege

Umfang:

Mindestens 220 Stunden theoretischer Unterricht, 18 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 220 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Grundlagen zu den Ursachen von Atem- und HerzKreislaufstillstand und Prinzipien der Reanimation,
2. Überwachung und Bewertung vitaler Funktionen,
3. Kenntnisse zu den Auswirkungen von Gesundheitsstörungen auf Atmung, Kreislauf, Gerinnung, Ernährung, Ausscheidung, Temperatur,
4. grundlegende unterstützende Maßnahmen sowie Pflegetechniken in der Betreuung kritisch kranker Kinder sowie umfassende Versorgung bei Beatmung,
5. professionelles Hygieneverständnis und -verhalten, sowie bezugnehmende Kenntnisse der Mikrobiologie,
6. Gerätekunde,
7. ethische Fragen zum Umgang mit Grenzsituationen.

Ziele:

Die Teilnehmenden beherrschen die Überwachung und Bewertung der vitalen Funktionen der Patienten und Patientinnen inklusive des Monitorings. Sie leiten lebensrettende Maßnahmen selbstständig ein und wirken bei erweiterten Reanimationsmaßnahmen professionell mit. Sie kennen Auswirkungen kritischer Gesundheitsstörungen. Die Teilnehmenden wirken mit bei der Überwachung, Diagnostik und Therapie sowie bei der Durchführung invasiver Maßnahmen. Sie sind in der Lage, die grundlegende Versorgung beatmeter Kinder angepasst durchzuführen. Sie wählen angemessene, an die individuelle Situation des kritisch kranken Kindes angepasste Pflegeinterventionen aus und evaluieren sie. Die Teilnehmenden sind in der Lage, Patienten, Patientinnen und deren Eltern oder Bezugspersonen in existentiell bedrohlich erlebten Situationen zu begleiten. Die Teilnehmenden kennen die aktuellen Hygienerichtlinien und sind in der Lage, diese im konkreten Handeln anzuwenden oder zu reflektieren.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmenden begründen ihr Handeln mit fundiertem pflegerischem, medizinischem und technischem Fachwissen.
- Sie analysieren Pflegesituationen, planen adäquate Interventionen und wenden sie an. Sie beurteilen die Wirkung ihrer Interventionen.
- Die Teilnehmenden erkennen Veränderungen, schätzen ihre Bedeutung ein und treffen begründet Entscheidungen.
- Sie begleiten Patienten, Patientinnen und Bezugspersonen konstruktiv und an deren Bedürfnissen orientiert.

- Sie beraten Patienten, Patientinnen und deren Bezugspersonen fachlich kompetent und in einer für die Beratungsempfänger und Beratungsempfängerinnen verständlichen Form und Sprache.
- Sie kooperieren in interdisziplinären Arbeitssituationen und bringen sich aktiv mit ein. Sie leisten ihren Beitrag zum effektiven Informationsfluss.
- In Krisen- und Notfallsituationen reagieren die Teilnehmenden besonnen und strukturiert.
- Sie handeln nach geltenden Ablaufrichtlinien.

Modulprüfung:

Schriftliche Prüfung als Aufsichtsarbeit entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 1 oder mündliche Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 3.

Fachweiterbildungsrichtung Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie
Fachmodul 3: Komplexe Pflegesituationen in der
neonatologischen Intensivpflege

Umfang:

Mindestens 80 Stunden Unterricht in der Fachweiterbildungsstätte,
10 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 80 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Erstversorgung und Transport von Früh- und kranken Neugeborenen,
2. komplexe Pflegesituation von Früh- und kranken Neugeborenen unter besonderer Berücksichtigung insbesondere von Atmung, Temperaturoptimierung, Ernährung,
3. Einbeziehen von entwicklungsabhängigen Bedürfnissen in die Betreuung von Früh- und Neugeborenen,
4. typische respiratorische und kardiale Anpassungsstörungen,
5. neonatale Lungen- und kardiologische Erkrankungen,
6. angeborene Fehlbildungen und Erkrankungen des Magen-Darm-Trakts,
7. neurologische Erkrankungen,
8. konnatal und perinatal erworbene Infektionen,
9. angeborene Stoffwechselstörungen des Neugeborenen,
10. Kinaesthetics Infant Handling.

Ziele:

Die Teilnehmenden sind in der Lage, bei der Erstversorgung und dem Transport von Früh- und Neugeborenen strukturiert mitzuwirken und beherrschen die Vor- und Nachbereitung. Sie beherrschen komplexe Pflegesituationen auf der Grundlage ihrer Kenntnisse zu den typischen Erkrankungen und Anpassungsstörungen von Früh- und Neugeborenen und können sie in die komplexen Versorgungssituationen einfließen lassen. Die Teilnehmenden fördern die sensorische Interaktionsfähigkeit von Frühgeborenen und kranken Neugeborenen und können entwicklungsfördernde Konzepte anwenden. Sie nehmen die Unsicherheiten und Ängste der Eltern im Umgang mit ihren Kindern wahr. Die Teilnehmenden verfügen über Kompetenzen, die Eltern in die Pflege ihrer Kinder einzubeziehen und im Hinblick auf eine entwicklungsfördernde Pflege zu beraten.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmenden begründen ihr Handeln mit fundiertem pflegerischem, medizinischem und technischem Fachwissen.
- Sie analysieren Pflegesituationen, planen adäquate Interventionen und wenden sie an. Sie beurteilen die Wirkung ihrer Interventionen.
- Die Teilnehmenden erkennen Veränderungen, schätzen ihre Bedeutung ein und treffen begründet Entscheidungen.
- Sie begleiten Patienten, Patientinnen und Bezugspersonen konstruktiv und an deren Bedürfnissen orientiert.
- Sie beraten Patienten, Patientinnen und deren Bezugspersonen fachlich kompetent und in einer für die Beratungsempfänger verständlichen Form und Sprache.

- Sie kooperieren in interdisziplinären Arbeitssituationen und bringen sich aktiv mit ein. Sie leisten ihren Beitrag zum effektiven Informationsfluss.
- In Krisen- und Notfallsituationen reagieren die Teilnehmenden besonnen und strukturiert.
- Sie handeln nach geltenden Ablaufrichtlinien.

Modulprüfung:

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 1 als Aufsichtsarbeit oder als Hausarbeit (Einzelfallstudie), praktische Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 2 oder mündliche Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 3.

Fachweiterbildungsrichtung Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie

Fachmodul 4: Komplexe Pflegesituationen in der pädiatrischen Intensivpflege

Umfang:

Mindestens 120 Stunden theoretischer Unterricht, mindestens 12 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 120 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Kenntnisse typischer schwerer Erkrankungen in Kinderintensivseinheiten und Verknüpfung mit deren Behandlungsprozessen,
2. Komplexe Überwachungssituationen bei Störungen oder Ersatz der Vitalfunktionen,
3. spezielle Pflegesituationen bei kritisch oder lebensbedrohlich erkrankten Kindern,
4. Möglichkeiten des Zugangs und der Kommunikation mit schwerst erkrankten oder wahrnehmungsbeeinträchtigten Kindern (z.B. Basale Stimulation) sowie deren neurologische Einschätzung.

Ziele:

Die Teilnehmenden kennen typische intensivbehandlungspflichtige Erkrankungen. Sie verstehen die Komplexität schwerwiegender und lebensbedrohlicher Störungen eines oder mehrerer Organsysteme und können daraus pflegerische Interventionen planen, durchführen oder veranlassen, bewerten, dokumentieren und gegebenenfalls anpassen. Die Teilnehmenden bereiten invasive, therapeutische oder diagnostische Maßnahmen vor und nach und sind in der Lage, umfassend zu assistieren. Sie beherrschen die Handhabung von Geräten auf Kinderintensivpflegeeinheiten, die zur Überwachung und Behandlung der Patienten und Patientinnen eingesetzt werden.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmenden begründen ihr Handeln mit fundiertem pflegerischem, medizinischem und technischem Fachwissen.
- Sie analysieren Pflegesituationen, planen adäquate Interventionen und wenden sie an. Sie beurteilen die Wirkung ihrer Interventionen.
- Die Teilnehmenden erkennen Veränderungen, schätzen ihre Bedeutung ein und treffen begründet Entscheidungen.
- Sie begleiten Patienten, Patientinnen und Bezugspersonen konstruktiv und an deren Bedürfnissen orientiert.
- Sie beraten Patienten, Patientinnen und deren Bezugspersonen fachlich kompetent und in einer für die Beratungsempfänger und Beratungsempfängerinnen verständlichen Form und Sprache.
- Sie kooperieren in interdisziplinären Arbeitssituationen und bringen sich aktiv mit ein. Sie leisten ihren Beitrag zum effektiven Informationsfluss.
- In Krisen- und Notfallsituationen reagieren die Teilnehmenden besonnen und strukturiert. Sie handeln nach geltenden Ablaufrichtlinien.

Modulprüfung:

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 1 als Aufsichtsarbeit oder als Hausarbeit (Einzelfallstudie), praktische Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 2 oder mündliche Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 3.

Fußnoten

1)

Dieses Fachmodul ist identisch mit dem Fachmodul 1 Anästhesie in der Fachweiterbildungsrichtung Intensivpflege und Anästhesie (Anlage 2).

Grundmodul Beratung und Anleitung und Fachmodule in der Fachweiterbildungsrichtung Hygiene und Infektionsprävention

Zum Erwerb der Fachweiterbildungsbezeichnung „Fachpfleger für Hygiene und Infektionsprävention“ oder „Fachpflegerin für Hygiene und Infektionsprävention“ muss mindestens das Grundmodul „Beratung und Anleitung“ absolviert und die dazugehörige Abschlussprüfung bestanden werden.

Fachweiterbildungsrichtung Hygiene und Infektionsprävention, Fachmodul 1: Grundlagen der Mikrobiologie und Infektiologie

Umfang:

Mindestens 200 Stunden Unterricht in der Fachweiterbildungsstätte, mindestens 10 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 200 Stunden Unterricht gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Medizinische Mikrobiologie,
2. Chemotherapie und Immunsystem,
3. Untersuchungsmaterial,
4. Epidemiologie,
5. Gesetzliche Grundlagen,
6. Grundlagen der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV).

Ziele:

Die Teilnehmenden werden befähigt, ihr Wissen über die Grundlagen der Mikrobiologie und der Infektiologie fachspezifisch anzuwenden. Sie können alle erforderlichen Maßnahmen der Hygiene als Teil der Qualitätssicherung durchführen und halten sich dabei an die geltenden Gesetze, Normen und Richtlinien.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmenden entwickeln Sach- und Fachverstand, um in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens an der Hygiene und Infektionsprävention mitzuwirken.
- Die Teilnehmenden lernen den professionellen Umgang mit Surveillance Systemen und orientieren sich dabei an den aktuellen gesetzlichen Grundlagen.

- Die Teilnehmenden sind in der Lage Hygienepläne zu erstellen und deren Umsetzung zu kontrollieren.

Modulprüfung:

Schriftliche Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 1.

Fachmodul 2: Grundlagen der Hygiene, der technischen Hygiene und der Anforderungen an Baumaßnahmen in Versorgungseinrichtungen im Gesundheitswesen

Umfang:

Mindestens 200 Stunden theoretischer Unterricht, 10 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 200 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Hygienerelevante Bundes- und Landesgesetze, Rechtsgrundlagen der Europäischen Union
2. Anforderungen der Hygiene an Baumaßnahmen im Gesundheitswesen
3. Anforderungen der Hygiene an Küchen
4. Anforderungen der Hygiene an die Physikalische Therapie/Ergotherapie
5. Wäscherei/Bettenaufbereitung
6. Spezielle Hygienemaßnahmen in der Altenpflege
7. Anforderungen der Hygiene an Einrichtungen der ambulanten Gesundheits- und Krankenpflege
8. Anforderungen an die Hygiene im Hospiz
9. Wassertechnische Einrichtungen
10. Abfall

Ziele:

Die Teilnehmenden werden befähigt in Versorgungseinrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens an der Hygiene und Infektionsprävention mitzuwirken und orientieren sich dabei an aktuellen gesetzlichen Vorgaben.

Sie können mikrobiologisches- und infektiologisches Wissen anwenden, um erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

Sie sind in der Lage mit den verschiedenen Versorgungseinrichtungen im Gesundheitswesen zu kooperieren und zu kommunizieren.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmenden entwickeln ihre Organisations- und Planungsfähigkeit weiter um hygienerelevante Probleme systematisch und konsequent zu bearbeiten.
- Die Teilnehmenden können alle erforderlichen Maßnahmen der Hygiene als Teil der Qualitätssicherung durchführen.
- Sie übernehmen erweiterte Verantwortungsspielräume in den Tätigkeitsfeldern der Hygiene und Infektionsprävention.

Modulprüfung:

Praktische Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 2.

Fachmodul 3: Grundlagen der Hygiene, der technischen Hygiene und der Anforderungen an Baumaßnahmen im Krankenhaus

Umfang:

Mindestens 240 Stunden Unterricht in der Fachweiterbildungsstätte, 10 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 240 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Anforderungen der Hygiene an Endoskopieeinheiten
2. Anforderungen der Hygiene an Dialyseeinheiten
3. Anforderungen der Hygiene an Anästhesieeinheiten
4. Anforderungen der Hygiene an Operationseinheiten
5. Anforderungen der Hygiene an Intensiveinheiten
6. Anforderungen der Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten
7. Anforderungen der Hygiene an Pflege und Therapie
8. Anforderungen der Hygiene an Diagnostik und Therapie
9. Anforderungen der Hygiene an Einrichtungen der Geburtshilfe

10. Anforderungen der Hygiene an Einrichtungen der Neonatologie
11. Zentrale und dezentrale Luftaufbereitung (RLT-Anlagen, LT-Anlagen, Luftbefeuchter)
12. Erstellung einer Facharbeit und Eigenstudien

Ziele:

Die Teilnehmenden werden befähigt in Krankenhäusern an der Hygiene und Infektionsprävention mitzuwirken und orientieren sich dabei an aktuelle gesetzliche Vorgaben.

Sie können mikrobiologisches- und infektiologisches Wissen anwenden um erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

Sie sind in der Lage mit den verschiedenen Disziplinen in Krankenhäusern zu kooperieren und zu kommunizieren.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmenden entwickeln ihre Organisations- und Planungsfähigkeit weiter um hygienerelevante Probleme im Krankenhaus systematisch und konsequent zu bearbeiten.
- Die Teilnehmenden können alle erforderlichen Maßnahmen der Hygiene als Teil der Qualitätssicherung durchführen.
- Sie übernehmen erweiterte Verantwortungsspielräume in den Tätigkeitsfeldern der Hygiene und Infektionsprävention.

Modulprüfung:

Praktische Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 2.

Fachweiterbildungsrichtung komplementäre Pflege
Fachmodul 1: Grundlagen und Konzepte der komplementäre Pflege

Umfang:

Mindestens 150 Stunden theoretischer Unterricht,

mindestens 10 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 150 Stunden Unterricht gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Einführung in Naturheilverfahren,
2. pflegewissenschaftliche Grundlagen: Konzept der Leiblichkeit, salutogenetische Orientierung und komplementäre Pflege,
3. Rahmenbedingungen der komplementären Pflege,
4. Beziehungsgestaltung in der komplementären Pflege,
5. Theorie-Praxis-Transfer.

Ziele:

Die Teilnehmenden kennen die klassischen Verfahren der Naturheilkunde (Hydro-/Thermotherapie, Phytotherapie, Ernährungstherapie, Ordnungstherapie und Bewegungstherapie). Sie übertragen diese auf exemplarische Pflegesituationen.

Sie ordnen komplementärpflegerische Anwendungen pflegewissenschaftlichen Grundlagen (Konzept der Leiblichkeit) und Konzepten der Gesundheitswissenschaft (Salutogenese) zu und reflektieren die Bedeutung komplementärer Pflege für Beziehungsaufnahme und -gestaltung.

Sie wenden das Konzept der leiblichen Kommunikation in der Interaktion mit Patienten und Patientinnen an mit dem Ziel, deren Selbstheilungskräfte zu fördern und zu unterstützen.

Sie reflektieren die Rahmenbedingungen komplementärer Pflege in exemplarischen pflegerischen Anwendungsgebieten und gestalten die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmenden verfügen über vertieftes allgemeines Wissen zu naturheilkundlichen Verfahren.
- Sie verfügen über integriertes fachtheoretisches Wissen zu den Konzepten Leiblichkeit und Salutogenese.
- Sie verfügen über Fertigkeiten und personale Kompetenzen, Interaktion in komplementären Pflegehandlungen geplant und reflektiert zu gestalten und zu evaluieren.

- Die Teilnehmenden planen und gestalten Arbeitsprozesse bezogen auf komplementäre Pflege im multiprofessionellen Team kooperativ.
- Sie analysieren und reflektieren rechtliche, strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen für die Umsetzung komplementärer Pflege im beruflichen Kontext.

Modulprüfung:

Schriftliche Prüfung als Hausarbeit entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 1.

Fachmodul 2: Komplementäre Verfahren in der Pflege I: Hydro- und Thermotherapie - Wickel, Auflagen Kompressen und Wasseranwendungen

Umfang:

Mindestens 150 Stunden theoretischer Unterricht,

15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 150 Stunden theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Wickel, Auflagen und Kompressen,
2. Wasseranwendungen nach Sebastian Kneipp,
3. Theorie-Praxis-Transfer.

Ziele:

Die Teilnehmenden kennen die Wirkungsweisen und Kontraindikationen von Wickeln, Auflagen und Kompressen. Sie wenden diese begründet in exemplarischen Pflegesituationen an.

Sie kennen Wirkungsweise, Anwendungsbereiche und Kontraindikationen von Wasseranwendungen nach Sebastian Kneipp. Sie reflektieren die Rahmenbedingungen für deren Einsatz in exemplarischen Pflegesituationen und entwickeln Handlungssicherheit in der Anwendung.

Sie vertiefen ihre Fähigkeit zur leiblichen Kommunikation bezogen auf die im Modul vermittelten komplementärpflegerischen Verfahren.

Die Teilnehmenden planen komplementärpflegerische Maßnahmen in exemplarischen Pflegesituationen, wenden diese an und evaluieren sie. Sie beraten und leiten Patienten und Patientinnen und Pflegenden zu den genannten komplementären Verfahren (Hydro- und Thermotherapie) an.

Sie reflektieren die Rahmenbedingungen der Anwendung und agieren sicher in interprofessionellen Zusammenhängen.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmenden verfügen über vertieftes fachtheoretisches Wissen bezogen auf Wirkungsweisen, Anwendungsbereiche und Kontraindikationen zu Wickel, Auflagen und Kompressen und zu Wasseranwendungen nach Sebastian Kneipp.
- Sie reflektieren die Grenzen der angewendeten komplementärpflegerischen Verfahren.
- Sie berücksichtigen in der Planung und Durchführung Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Professionen.
- Sie übertragen ausgewählte komplementärpflegerische Verfahren selbständig in ihre Arbeitsprozesse.
- Die Teilnehmenden sind befähigt, Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen, Patienten und Patientinnen bezogen auf ausgewählte komplementärpflegerische Verfahren zu beraten und anzuleiten.
- Sie gestalten und reflektieren eigene und fremdgesetzte Lern- und Arbeitsziele bezogen auf komplementärpflegerische Verfahren.

Modulprüfung:

Praktische Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 2.

Fachmodul 3: Komplementäre Verfahren in der Pflege II: Aromapflege, Heilpflanzen und entspannende Verfahren

Umfang:

Mindestens 150 Stunden theoretischer Unterricht,

15 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 150 Stunden theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Heilpflanzen und ihre Anwendung in der Pflege,
2. Aromapflege,
3. Entspannende Verfahren (Rhythmische Einreibungen, Klangschalenmassage),
4. Theorie-Praxis-Transfer.

Ziele:

Die Teilnehmenden kennen Pharmakologie, Wirkungsweisen, Anwendungsbereiche, Applikationsformen und Kontraindikationen von Heilpflanzen. Sie wenden diese begründet in exemplarischen Pflegesituationen an.

Sie kennen die Wirkungsweise von ätherischen Ölen und berücksichtigen deren Anwendungsbereiche und Kontraindikationen. Sie wenden Aromapflege in exemplarischen Pflegesituationen begründet an.

Die Teilnehmenden kennen Wirkungsweisen, Anwendungsbereiche und Kontraindikationen von rhythmischen Einreibungen nach Wegman/Hauschka. Sie wenden diese in exemplarischen Pflegesituationen begründet an.

Die Teilnehmenden kennen Wirkungsweisen, Anwendungsbereiche und Kontraindikationen von entspannenden Verfahren und wenden die Klangschalenmassage und rhythmische Einreibungen an.

Sie vertiefen ihre Fähigkeit zur leiblichen Kommunikation bezogen auf die im Modul vermittelten komplementärpflegerischen Verfahren.

Die Teilnehmenden planen komplementärpflegerische Maßnahmen in exemplarischen Pflegesituationen, wenden diese an und evaluieren sie. Sie beraten und leiten Patienten, Patientinnen und Pflegende zu den genannten komplementären Verfahren (Aromapflege, Heilpflanzen und entspannende Verfahren) an.

Sie reflektieren die Rahmenbedingungen der Anwendung und agieren sicher in interprofessionellen Zusammenhängen.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

Die Weiterbildungsteilnehmer verfügen über vertieftes fachtheoretisches Wissen bezogen auf Wirkungsweisen, Anwendungsbereiche und Kontraindikationen zu Heilpflanzen, Aromapflege und entspannenden Verfahren.

Sie reflektieren die Grenzen der angewendeten komplementärpflegerischen Verfahren.

Sie berücksichtigen in der Planung und Durchführung Handlungsalternativen und Wechselwirkungen mit benachbarten Professionen.

Die Teilnehmenden übertragen ausgewählte komplementärpflegerische Verfahren selbstständig in ihre Arbeitsprozesse.

Sie sind befähigt, Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen, Patienten und Patientinnen bezogen auf ausgewählte komplementärpflegerische Verfahren zu beraten und anzuleiten.

Sie gestalten und reflektieren eigene und fremdgesetzte Lern- und Arbeitsziele bezogen auf komplementärpflegerische Verfahren.

Modulprüfung:

Schriftliche Prüfung als Hausarbeit nach § 7 Absatz 3 Nummer 1 oder praktische Prüfung nach § 7 Absatz 3 Nummer 2.

Fachweiterbildungsrichtung Notfallpflege Fachmodul 1: Grundlagenkompetenzen in der Notfallpflege

Umfang:

Mindestens 80 Stunden theoretischer Unterricht,

mindestens 10 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 80 Stunden Unterricht gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Kenntnisse über die Ersteinschätzung,
2. Kenntnisse über deeskalierende Maßnahmen,
3. kommunikative Kompetenzen,
4. Strukturen und Organisation im Handlungsfeld Notfallaufnahme.

Ziele:

Die Teilnehmenden des Fachmoduls Grundlagenkompetenzen in der Notfallpflege sind in der Lage, eigenständig die Ersteinschätzung durchzuführen und die Situation der Patientinnen und Patienten mit Hilfe standardisierter Methoden richtig einzuordnen. Sie entwickeln professionelle Strategien im Umgang mit Aggression und körperlicher Gewalt und können Gesprächssituationen in der Notfallaufnahme professionell gestalten und in Stresssituationen geeignete Bewältigungstechniken anwenden. Sie verstehen das Handlungsfeld Notfallaufnahme mit den unterschiedlichen Aufgaben, Organisationsmodellen und Erwartungen an die Notfallaufnahme.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmenden erkennen Akutsituationen und schätzen ihre Bedeutung mit Hilfe von Einschätzungsinstrumenten der Notfallaufnahme ein. Sie können Behandlungsdringlichkeiten erkennen, beurteilen und analysieren.
- Sie beraten Patienten, Patientinnen und deren Bezugspersonen fachlich kompetent und in einer für die Beratungsempfänger verständlichen Form und Sprache. In Krisen- und Notfallsituationen reagieren und kommunizieren die Teilnehmenden besonnen und strukturiert mit dem Ziel, angstreduzierend und deeskalierend zu wirken.
- Sie begleiten Patienten, Patientinnen und Bezugspersonen konstruktiv und an deren Bedürfnissen orientiert. Sie kennen die Besonderheiten der Notfallaufnahme und beachten die sozialen, weltanschaulichen und kulturellen Hintergründe der Patienten und Patientinnen.
- Sie haben Kenntnisse und Fähigkeiten über die Strukturen und die Organisation der Notfallaufnahme, um mit anderen Fachkräften zusammenzuarbeiten und berufsübergreifend zu handeln.

Modulprüfung:

Schriftliche Prüfung als Aufsichtsarbeit entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 1 oder praktische Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 2.

Fachmodul 2: Grundlagen der Versorgung und Überwachung kritisch kranker Menschen

Umfang:

Mindestens 240 Stunden theoretischer Unterricht,

20 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern.

Beschreibung:

Die 240 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

1. Grundlagen zu Ursachen von Atem- und Herz-Kreislaufstillstand und Prinzipien der Reanimation,
2. Überwachung und Bewertung vitaler Funktionen und kritischer Gesundheitsstörungen,
3. Grundlagenkenntnisse typischer Erkrankungen auf Überwachungs- und Intensivstationen,
4. Ausgewählte unterstützende Maßnahmen in der Pflege kritisch Kranker,
5. Gerätekunde,
6. ethische Fragen zum Umgang mit Grenzsituationen.

Ziele:

Die Teilnehmenden beherrschen die Überwachung und Bewertung der vitalen Funktionen des Patienten und der Patientin inklusive des Basismonitorings.

Sie kennen Auswirkungen kritischer Störungen auf spezifische Organsysteme.

Sie wirken bei der Überwachung, Diagnostik und Therapie sowie bei der Durchführung invasiver Maßnahmen mit.

Sie wählen angemessene, an die Situation kritisch kranker Menschen angepasste Pflegeinterventionen aus und evaluieren sie.

Die Teilnehmenden sind in der Lage, Patienten, Patientinnen und Bezugspersonen in existenziell bedrohlich erlebten Situationen wie Tod, Sterben, Unfall, schwere Erkrankung zu begleiten.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmenden begründen ihr Handeln mit fundiertem pflegerischem, medizinischem und technischem Fachwissen.
- Sie analysieren Pflegesituationen, planen adäquate Interventionen und wenden sie an.

Sie beurteilen die Wirkung ihrer Interventionen.

- Die Teilnehmenden erkennen Veränderungen, schätzen ihre Bedeutung ein und treffen begründet Entscheidungen.

- Sie begleiten Patienten, Patientinnen und Bezugspersonen konstruktiv und an deren Bedürfnissen orientiert.

- Sie beraten Patienten, Patientinnen und deren Bezugspersonen fachlich kompetent und in einer für die Beratungsempfänger verständlichen Form und Sprache.

- Sie kooperieren in interdisziplinären Arbeitssituationen und bringen sich aktiv mit ein. Sie leisten ihren Beitrag zum effektiven Informationsfluss.

- In Krisen- und Notfallsituationen reagieren die Teilnehmenden besonnen und strukturiert. Sie handeln nach geltenden Ablaufrichtlinien.

Modulprüfung:

Schriftliche Prüfung als Aufsichtsarbeit entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 1.

Fachmodul 3: Komplexe Situationen in der Notfallpflege

Umfang:

Mindestens 170 Stunden theoretischer Unterricht,

mindestens 17 Wochen berufspraktische Weiterbildung in geeigneten Einsatzfeldern, davon mindestens 4 Wochen im Rettungsdienst.

Beschreibung:

Die 170 Stunden des theoretischen Unterrichts gliedern sich in folgende Bereiche:

- 1.Fähigkeiten und Fertigkeiten pflegerischer Erstversorgung,
- 2.Spezielle Notfälle,
- 3.Inhalte und Aufgaben des Großschadensfalls,
- 4.Diagnostische und therapeutische Maßnahmen in der Notfallaufnahme,
- 5.Grundlagen der Anästhesie.

Ziele:

Die Teilnehmenden des Fachmoduls Komplexe Situationen in der Notfallpflege besitzen umfangreiches Fachwissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, um in komplexen Situationen der Erstversorgung pflegerische Interventionen zu planen, durchzuführen und zu bewerten. Sie assistieren sicher bei Maßnahmen der medizinischen Notfallversorgung und verfügen über entsprechendes Fachwissen und die Fähigkeiten, häufig auftretende Symptome zu identifizieren und möglichen, schwerwiegenden Diagnosen zuzuordnen. Sie beherrschen die Anforderungen des Schockraummanagements und sind in der Lage, die richtigen Maßnahmen vorzubereiten und durchzuführen; weiterhin kennen sie die Inhalte der grundlegenden Aufgaben im Großschadensfall. Sie verfügen über das Fachwissen und die Fertigkeiten notwendige Narkoseverfahren für Patienten und Patientinnen in Notfallaufnahmesituationen vorzubereiten und dabei zu assistieren.

Angestrebter Kompetenzgewinn:

- Die Teilnehmenden sind in der Lage ihr erworbenes Expertenwissen anzuwenden, zu bewerten und zu reflektieren.
- Sie haben ihre Handlungssicherheit in Krisen und Notfallsituationen weiter vertieft und können in speziellen Notfällen und bei häufig auftretenden Symptomen sach- und fachkundig handeln.
- Die Teilnehmenden übernehmen erweiterte Verantwortung in speziellen Tätigkeitsfeldern der Überwachung der Patientinnen und Patienten, bei Diagnostik und Therapie.
- Die Teilnehmenden begründen, reflektieren und analysieren ihr Handeln mit fundiertem pflegerischen, medizinischen und technischen Fachwissen.
- Die Teilnehmenden verfügen über das notwendige praxisorientierte Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten um bei Herausforderungen wie lebensbedrohliche Situationen und im Katastrophenfall angemessen handeln zu können.

Modulprüfung:

Schriftliche Prüfung als Hausarbeit entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 1 oder praktische Prüfung entsprechend § 7 Absatz 3 Nummer 2.

DER / DIE VORSITZENDE DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

ZEUGNIS

Frau / Herr _____
geb. am _____ in _____
hat am _____

die staatliche Abschlussprüfung für Gesundheitsfachberufe in der Fachweiterbildungsrichtung

[zutreffende der folgenden Bezeichnungen eintragen]

Intensivpflege und Anästhesie

Onkologie

Operationsdienst

Psychiatrie

Leitungsaufgaben in der Pflege

Gerontologie und Gerontopsychiatrie

Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie

Hygiene und Infektionsprävention

Komplementäre Pflege

Notfallpflege

nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der Weiterbildungsstätte

_____ in _____

nach Absolvierung der erforderlichen Grund- und Fachmodule entsprechend der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte vom 03. Dezember 2016

mit der Gesamtnote „_____“ bestanden.

In der Gesamtnote enthalten sind

die Modulnote: „_____“ und

die Note für die Abschlussprüfung: „_____“

Bremen, den

Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

URKUNDE

über die staatliche Anerkennung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung

[zutreffende der folgenden Bezeichnungen eintragen:]

- „Fachpfleger für Intensivpflege und Anästhesie“
- „Fachpflegerin für Intensivpflege und Anästhesie“
- „Fachpfleger für Onkologie“
- „Fachpflegerin für Onkologie“
- „Fachpfleger für den Operationsdienst“
- „Fachpflegerin für den Operationsdienst“
- „Fachpfleger für Psychiatrie“
- „Fachpflegerin für Psychiatrie“
- „Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege“
- „Fachpfleger für Gerontologie und Gerontopsychiatrie“
- „Fachpflegerin für Gerontologie und Gerontopsychiatrie“
- „Fachpfleger für Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie“
- „Fachpflegerin für Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie“
- „Fachpfleger für Hygiene und Infektionsprävention“
- „Fachpflegerin für Hygiene und Infektionsprävention“
- „Fachpfleger für Komplementäre Pflege“
- „Fachpflegerin für Komplementäre Pflege“
- „Fachpfleger für Notfallpflege“
- „Fachpflegerin für Notfallpflege“

Frau / Herr _____,
geb. am _____,

erhält aufgrund des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Weiterbildungsbezeichnung

[zutreffende der folgenden Bezeichnungen eintragen]

- „Fachpfleger für Intensivpflege und Anästhesie“
- „Fachpflegerin für Intensivpflege und Anästhesie“
- „Fachpfleger für Onkologie“
- „Fachpflegerin für Onkologie“
- „Fachpfleger für den Operationsdienst“
- „Fachpflegerin für den Operationsdienst“
- „Fachpfleger für Psychiatrie“
- „Fachpflegerin für Psychiatrie“
- „Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege“
- „Fachpfleger für Gerontologie und Gerontopsychiatrie“
- „Fachpflegerin für Gerontologie und Gerontopsychiatrie“
- „Fachpfleger für Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie“
- „Fachpflegerin für Pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie“
- „Fachpfleger für Hygiene und Infektionsprävention“
- „Fachpflegerin für Hygiene und Infektionsprävention“
- „Fachpfleger für Komplementäre Pflege“
- „Fachpflegerin für Komplementäre Pflege“
- „Fachpfleger für Notfallpflege“
- „Fachpflegerin für Notfallpflege“

zu führen.

Bremen, den

Der Senator für Gesundheit

Impressum:

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
Referat 41 – Versorgungsplanung, Landesangelegenheiten Krankenhauswesen,
Psychiatrie und Pflege
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Bearbeitung:
Antje Kehrbach Antje.Kehrbach@gesundheit.bremen.de,
Elke Schwaer Elke.Schwaer@gesundheit.bremen.de

Eigendruck